Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

40. Sitzung, 02.07.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Vierzigste Sitzung.

Oldenburg, den 2. Juli 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg.
2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gerichtsverfassung im Herzogthum Oldenburg.
3) Berathung des Berichts des Ausschusses für das Staatsgut über die Anlage 99., betreffend einen Landtausch zwischen der Forstverwaltung des Fürstenthums Lübeck einerseits und dem Hufner Behrens zu Majenfelde und dem Bauervogte Jacobsen zu Quisdorf andererseits.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der Sitzung 11¼ Uhr. Am Regierungstische die Regierungs-Commissäre Bucholtz und Selckmann.

Nach Verlesung und Genehmigung des vom Schriftführer Böckel über die letzte Sitzung abgefaßten Protokolls, zeigt der Präsident dem Landtage an, daß der Abg. Rösener mittelst eines an das Präsidium gerichteten Schreibens vom gestrigen Tage sein Mandat niedergelegt habe. Er glaube annehmen zu können, daß der Landtag von einem Antrage an die Staatsregierung, dahingehend, eine Neuwahl anzuordnen, im Hinblick auf den in der nächsten Zeit schon bevorstehenden Schluß des Landtags, absehen wolle. Es erfolgt hiergegen aus dem Landtage kein Widerspruch, und nachdem der Vorsitzende ferner mitgetheilt, daß er sich genöthigt gesehen habe, dem Abg. Ferneding bis Ende dieser Woche Urlaub zu bewilligen, geht der Landtag zum ersten Gegenstande der Tagesordnung, zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, die Einrichtung der Aemter im Herzogthume betreffend, über.

Bevor der Vorsitzende den Bericht der vereinigten Ausschüsse 6 und 7 zur zweiten Lesung des eben genannten Gesetzentwurfs zur Berathung stellt, macht derselbe auf eine in der Zusammenstellung, und zwar im Art. 14, vorgekommene Auslassung einiger Worte aufmerksam, welches Versehen der Berichterstatter Abg. v. Wedderkop im Verlaufe der Verhandlung berichtigen zu wollen verspricht. Hinsichtlich der vom Ausschusse, abgesehen von den bloßen Redactionsänderungen, eingebrachten Anträge spricht der Präsident sich dahin aus, daß die Bestimmung des §. 82 der Geschäftsordnung, worin zwar ganz allgemein bestimmt werde, daß Anträge zur zweiten Lesung innerhalb der vom Präsidenten festzustellenden Frist einzubringen seien, gleichwohl nach der bisherigen, und auch ganz zweckmäßigen, Praxis, auf die Anträge des Ausschusses, und somit im gegenwärtigen Falle auch auf die hier in Frage befangenen Vorschläge des Ausschusses zur zweiten Lesung, keine Anwendung leide. Diese Annahme wird von der Versammlung stillschweigend gebilligt. Die hierauf nach Verlesung der einschlagenden Stellen des Berichts zur Berathung gestellten Anträge

Nr. 1.

Den Artikel 4 in der Fassung des Entwurfes wieder herzustellen.

Nr. 2.

den Artikel 10 §. 2 so zu fassen:

Für die im §. 1 genannten Geschäfte tritt bei den Vormundschafts- und Curatelsachen aus den Städten erster Classe der Stadtdirector dem Amtsgerichte hinzu und können demselben auch die Rathsherrn zugeordnet werden, welche in diesem Falle auch die Geschäfte des Pupillenschreibers wahrzunehmen haben.

und Nr. 3.

(von den Abgg. Hümme, Klävemann, Steche:)

Den bei der ersten Lesung zum Art. 12 beschlossenen Zusatz „auf Entscheidungen u. s. w. — Obergericht abzugeben" zu streichen und dafür zu setzen: „In Beziehung auf die im Art. 10 §. 1 unter c. erwähnten Geschäfte ist jedoch bei Stimmengleichheit vor Abgabe der Entscheidung, die Staatsanwaltschaft zu hören

Landesbibliothek Oldenburg

und derselben auch die später erlassene Verfügung mitzutheilen;

werden ohne Discussion angenommen, nachdem vor der Abstimmung über den letzten Antrag, der Antrag Nr. 4

(von den Abgg. Friederichs, Mentz, Pancratz, Rüder, v. Wedderkop:)

Den Antrag 3 anzunehmen mit Hinzufügung des Satzes am Schlusse:

„Gegen diese Verfügung steht der Staatsanwaltschaft das Recht der Beschwerde zu. Dabei kommen die Bestimmungen der Artikel 373 und 374 des Gesetzes, den bürgerlichen Prozeß betreffend, zur Anwendung."

abgelehnt war.

Hierauf berichtigt der Berichterstatter zunächst den vom Präsidenten oben bezeichneten Schreibfehler auf S. 14 des Berichts dahin, daß es heißen müsse: „in so fern nicht das Staatsministerium einen andern Beamten mit der Vertretung beauftragt hat. Eine Vertretung des mit den gerichtlichen und des mit den Verwaltungsgeschäften beauftragten Beamten u. s. w."

Nachdem er sodann den auf Art. 17 bezüglichen, den Antrag 5 begründenden Theil des Berichts verlesen hatte, berichtet er über die in diesem Betreff an den Landtag gelangten Petitionen folgendermaßen.

Berichterstatter Abg. **v. Wedderkop**: Es wird hier über die Golzwarder Petition, sowie über 2 andere Petitionen, welche in Bezug auf diese Angelegenheit später noch an den Landtag gekommen sind, Bericht zu erstatten sein. Die Golzwarder Petition geht von dem dasigen Gemeinderath aus, und erklärt sich für die Verlegung des Amtssitzes nach Ovelgönne, als im Interesse dieses Ortes, welcher untergehen und auf Kosten der benachbarten Orte nur von Müssiggängern und Bettlern bewohnt sein würde, wenn sämmtliche Behörden ihm genommen würden. Die meisten Ortschaften, Esenshamm, Rodenkirchen seien durch eine Chaussee mit Ovelgönne verbunden, aber nicht mit Brake, in welchem letztern Orte für die Bewohner der genannten Ortschaften kaum Gelegenheit geboten sei, ihre Wagen und Pferde unterzubringen, wenigstens koste es große Mühe. Die Petenten bemerken noch ferner, daß die Landbewohner mit den größtentheils aus Schiffern und Schiffszimmerleuten bestehenden Bewohnern der Stadt Brake nicht im besten Einvernehmen ständen, und ersteren Brake als Gerichtsort deshalb unwillkommen sein würde. Schließlich führen sie noch an, daß in Ovelgönne ein für das ganze nördliche Deutschland wichtiger Pferdemarkt abgehalten werde, und daß Ovelgönne grade für diesen Markt eine besonders günstige Lage habe. Nach Verfall Ovelgönne's würde auch dieser Markt in Abnahme kommen, weil man dort keine ordentlichen Gasthöfe mehr halten und namentlich die Kaufleute, die viel Geld mit sich führten, für welches sie dann keine Sicherheit mehr hätten, schwerlich den Markt besuchen dürften. Das Petitum des Gemeinderaths geht dahin, das Amt nicht nach Brake, sondern nach Ovelgönne zu verlegen. Außer dieser Golzwarder Petition, die schon im Berichte erwähnt ist, sind noch 2 Petitionen, die eine vom Gemeinderath zu Rodenkirchen, die andere vom Gemeinderath zu Brake inzwischen an den Landtag gebracht worden. Die erstere spricht sich für die Verlegung des Amtes nach Ovelgönne aus. Es wird für den Fall, daß der Gerichtssitz künftig nicht in Rodenkirchen bleiben könne, gebeten, ihn nach Ovelgönne zu verlegen. Als Grund dafür wird angeführt: die traurige Lage der Einwohner zu Ovelgönne, ferner, daß Ovelgönne ein gewohnter und bequemer Gerichtssitz sei, und daß die umliegenden Gemeinden grade viel Verkehr in Ovelgönne haben. Die Einwohner zu Ovelgönne entsprächen dem ländlichen Charakter der Einwohner Rodenkirchens mehr als die Bewohner von Brake, welche nie ihre Sympathie erlangen würden. Brake sei ferner unpassend sowohl wegen der Zollschranke, welche machte, daß die Landgemeinden nicht viel mit der Bevölkerung dieses Hafenortes in Verbindung kämen, als auch, weil jene von dieser nicht rücksichtsvoll behandelt würden. Die Petition des Gemeinderaths von Brake spricht sich dagegen für ein größeres Amt in Brake aus, und gegen die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, welche gegenwärtig in Frage steht. Es wird dabei bemerkt, daß schon früher der Braker Gemeinderath eine Vorstellung in diesem Sinne eingegeben haben würde, wenn er hätte glauben können, daß es möglich wäre, Ovelgönne Brake vorzuziehen. Zur Begründung des Petitums führt der Gemeinderath an, daß der ganze Deichstrich in der Gegend von Brake Rhederei, Schifffahrt und Schiffbau betreibe und für die betriebsamen Einwohner dieses Landestheils das englische Sprichwort, Zeit ist Geld, gültig sei. Diese Einwohner müßten die Hülfe der Behörden öfter in Anspruch nehmen, und es wäre für sie ein größeres Uebel, als für die Landleute, wenn sie diese Hülfe bei einer entfernten Behörde suchen müßten und wenn die Vorstädte Brakes der Gerichtsbarkeit einer andern Behörde als die Stadt unterworfen werden sollten. Brake sei aber auch überhaupt zum Amtssitz bequemer belegen als Ovelgönne. Wenn man Brake und Ovelgönne vergleiche, so werde man finden, daß Hammelwarden und ein Theil von Golzwarden näher bei Brake liegen, Rodenkirchen und Esenshamm eben so nahe bei Brake als bei Ovelgönne. Der Weg nach Brake aber sei durch die Dampfschiffe bequemer gemacht. Es reisten jetzt schon viele über Brake nach Ovelgönne. Die Bewohner von Strückhausen seien an den Weg nach Brake gewöhnt, und berührten mit Ausnahme von Frischenmoor dabei Ovelgönne gar nicht. Nur Schwey sei weiter, aber die Einwohner von Schwey, eine rein ländliche Bevölkerung hätten auf dem Amte wenig zu thun, und so sei denn für den größten Theil der Eingesessenen Brake bequemer. In Bezug auf die Verkehrsverhältnisse verdiene aber Brake entschieden den Vorzug, weil hier die Ausfuhr von Vieh nach England stattfinde, und daher den Einwohnern der Umgegend, wenn sie zum Amte nach Brake kämen, zugleich die Gelegenheit geboten wäre, andere Geschäfte damit zu verbinden. Brake würde aber auch durch Entziehung eines Amtssitzes einen bedeutenden Verlust erleiden, und doch dürfe das Aufblühen Brakes

Landesbibliothek Oldenburg

in keiner Weise abgeschwächt werden. Nach Brake den Amtssitz zu verlegen, würde auch dazu dienen, bei den Landleuten eine größere Theilnahme an der Rhederei zu erwecken, wie das schon jetzt sich gezeigt hätte. Der finanzielle Punkt spräche ebenso für Brake, da die Kosten eines bloßen Stadtamts gewiß nicht unter 2000 Thlr. betragen würden, und also dieses Geld, wenn nach Ovelgönne das Amt verlegt würde, so gut wie weggeworfen sei. Ovelgönne sei auf die Landwirthschaft angewiesen, es habe ganz besonders auch seinen Erwerb durch den Vieh- und Pferdemarkt. Die Zollschranken in Brake könnten den Verkehr nicht erschweren, da ja nicht ganz Brake ein Freihafen sei. Die Ovelgönner Gerichtsgebäude könnten höchstens einen Werth von 6—7000 Thlr. haben. Diese geringfügige Summe könne bei dieser Frage nicht in Betracht kommen, zumal da diese Gebäude zur Unterbringung von Militair zweckmäßig noch verwendet werden könnten. Gegen das Project eines Stadtamts in Brake spreche noch der Umstand, daß Brake dann nur einen Beamten erhalten werde, was in Verhinderungsfällen viele Unzuträglichkeiten herbeiführen müßte. Wer sollte, wenn dieser eine Beamte verhindert sei, die Proteste und Klagen aufnehmen, wer die Streitigkeiten des Schiffsvolkes schlichten, wer pflichtige Schuldner und Verbrecher, die durch die Dampfschiffe leicht entkommen könnten, ergreifen?

Der Präsident theilt der Versammlung mit, daß in Betreff der vorhin stattgefundenen Abstimmung über den Antrag 3, nach Verkündigung des Ergebnisses, eine, nach §. 74 der Geschäftsordnung noch zulässige, Reclamation gegen die Richtigkeit der Zählung erhoben worden, und daß es demnach nothwendig erscheine, um das Resultat der Abstimmung zweifellos zu machen, über den Antrag Nr. 3 nochmals, und zwar namentlich, abzustimmen.

Der Antrag Nr. 3 wird hierauf in namentlicher Abstimmung mit 22 gegen 18 Stimmen angenommen.

Bei dem Namensaufrufe stimmten für denselben die Abgeordneten:

v. Wedderkop, Zedelius, Barleben, Barnstedt, v. Berg, Böker, Bothe, Brögelmann, Friederichs, von Heimburg, Hümme, Kindt, Kläveman, Mentz, Nieberding, Noell, Pancratz, Rüder, Schopen, Schröder, Steche, Strackerjan.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Willers, Ahlhorn, Alfs, Bargmann, Böckel, Brumund, Bulling, Crone, von Finckh, Frank, Franzen, Hardt, Janßen, Lüerßen, Mölling, von Münster, Oetken, Oncken.

Abwesend waren:

Brader, Ferneding, Kasten, Rolfs, Schwegmann, Wibel.

Hierauf verliest der Abg. Mölling das von ihm zu Art. 17 gestellte Minderheitsgutachten und begründet dasselbe sodann folgendermaßen.

Abg. **Mölling**: Obgleich ich keine Aussicht habe, daß der Antrag Nr. 6, den ich vertheidige, angenommen werde, zumal da ich als einziges Ausschußmitglied denselben gestellt habe, wiewohl ich meine, von dem Ausschußmitgliede Abg. Wibel gehört zu haben, wenn ich nicht irre, daß er meinem Antrage beitrete, so halte ich mich doch bei der Wichtigkeit des Gegenstandes verpflichtet, als Berichterstatter das Minderheitsgutachten, was ich abgegeben habe, noch kurz zu vertheidigen. Ich habe nur ungern dem Beschlusse meine Zustimmung gegeben, welcher will, daß bei dem Amte Landwührden eine Ausnahmestellung statuirt wird. Ich hätte gern gesehen, daß diese Ausnahmestellung damals auf das Allernothwendigste beschränkt worden wäre, nämlich auf die Amtscompetenz, die wir bis jetzt noch haben, auf 30 Thaler, daß aber im Uebrigen auch das Verfahren beim Amte Landwührden ganz so eingetreten wäre, wie wir es allgemein beschlossen haben. Ich mußte mich der Nothwendigkeit unterwerfen, weil begreiflicher Weise das Amt Landwührden gewissermaßen als eine Provinz für sich zu betrachten ist, da der Weserstrom an seiner Mündung diesen Landestheil vom Herzogthume scheidet; ich mußte mich fügen, daß eine Ausnahme gemacht wurde, wo es nicht zu vermeiden war. Weiter zu gehen und zwar aus Gründen, die blos persönliche Verhältnisse betreffen, habe ich unmöglich für gerechtfertigt halten können; ich habe nicht glauben können, daß man noch weiter eine Ausnahme machen dürfe. Augenscheinlich ist an die Spitze des von der Staatsregierung neu eingebrachten Antrags der Ruin Ovelgönnes gestellt. Wenn ich aber auch einen Augenblick hierbei stehen bleiben will, so kann ich nicht mit solcher Gewißheit, wie in den Motiven der Staatsregierung geschehen ist, annehmen, daß Ovelgönne seinem Ruine entgegengehen werde, wenn ihm das Amt abgenommen würde. Die Natur ist nicht so arm an Hülfsquellen, daß, wenn auch eine große und bedeutende versiegt, sie nicht vielleicht eine andere wieder öffnen könnte; wir wissen nicht, ob nicht gerade dieser Verlust ein Sporn für die Bewohner sein würde, ihre Energie wieder von Neuem zu wecken und auf neue Erwerbszweige zu werfen. So weit ich mich erinnere, hat ein Etablissement, das zuerst in Varel gegründet wurde, der Stadt eigentlich erst einen rechten Aufschwung gegeben und in Folge dessen sind neue Unternehmungen und Fabriken dort wie aus der Erde herausgewachsen. Möglich, ich will es indessen nicht behaupten, daß in Ovelgönne eine ähnliche Entwickelung stattfindet, möglich, daß der industrielle Geist, der vielleicht durch das Versiegen der einen Hülfsquelle erweckt wird, dort Nahrung findet durch Unternehmungen, die dem Orte einen Wohlstand sichern, dessen Verlust ihm gegenwärtig durch die Wegnahme des Landgerichts bevorsteht. Wie gesagt, dies ist die eine Seite dieses Verhältnisses. Aber auch selbst, wenn der Ruin von Ovelgönne herbeigeführt würde, würde mich das nicht bestimmen können, eine solche Ausnahme zu rechtfertigen. Nehmen wir die Einwohnerschaft an, die Handwerker und kleinen Arbeiter, so müssen ja manche Menschen selbst das Land verziehen, wenn sie in ihrer Heimath keine Nahrung finden. Wir sehen jährlich Tausende über das Weltmeer wandern, um jenseits des Oceans ihre Nahrung zu

Landesbibliothek Oldenburg

suchen, trotzdem, daß sie mit vielen tausend Wurzeln an ihrem Vaterlande festhaften. Ich sehe nicht ein, warum die Bewohner von Ovelgönne, wenn sie dort nicht mehr Nahrung finden sollten, nicht auch ihren jetzigen Wohnort verlassen und sich anderswo ansiedeln könnten. Eigenthümlich ist dagegen die Auffassung der Staatsregierung, wenn sie davon ausgeht, daß Ovelgönne sein Dasein gewissermaßen einer staatlichen Einrichtung verdanke, einer Festung, die vor 200 Jahren in Ovelgönne angelegt und zum Gerichtssitze erhoben worden ist, und daß nur um deswillen, dieses Gerichtssitzes willen, eine Einwohnerzahl sich dort um diese Stätte gruppirt habe, daß, wenn dies nicht geschehen wäre, dort wahrscheinlich nie ein Ort entstanden sein würde und daß um deswillen die Billigkeit fordere, daß der Staat Rücksicht darauf nehme, gewissermaßen eine moralische Verpflichtung habe, Ovelgönne sein Gericht nicht zu nehmen. Ich glaube nicht, daß der Staat irgend, auch nur moralisch verpflichtet ist, wenn er eine staatliche Einrichtung hergestellt und einer solchen Einrichtung zufolge sich eine gewisse Einwohnerzahl darum geschaart hat, so daß dadurch ein Dorf, ein Flecken oder eine Stadt gebildet wurde, diese Stadt nunmehr aufrecht zu erhalten. Wenn ich mich nun aber frage, welche Gründe dafür sprechen, daß das Hauptamt nach Ovelgönne verlegt werde und daß das kleine Amt, der Amtsrichter, der zugleich die Verwaltung haben würde, dort in Brake seinen Sitz haben soll, so muß ich gestehen, halte ich es nie und nimmermehr gerechtfertigt, eine Einrichtung, die man für heilsam, zweckmäßig und zeitgemäß nicht anerkennen kann, die geradezu für die Betheiligten nachtheilig ist und auch gerichtet wird, neu und ohne Noth zu schaffen und daß man für die Stadt Brake eine Einrichtung treffen will, die man selbst für das Allgemeine nicht für zuträglich hält, bloß deßwegen, damit ein anderer Ort in seiner Nahrung nicht zurückkomme. Hier möchte ich gerade umgekehrt behaupten, wenn einmal von einer moralischen Verpflichtung die Rede sein soll, daß die Einwohner von Brake berechtigt sind, zu fordern, daß man ihnen dieselbe Justiz und Verwaltung gewähre, welche für das ganze Land als eine zuträgliche uud selbst nothwendige beschlossen ist. Ich muß aber auch noch davon ausgehen, daß doch ein Amtssitz gegenwärtig in Brake ist und nicht in Ovelgönne, daß also, wenn der Amtssitz von Brake nach Ovelgönne verlegt würde, das auf Kosten von Brake geschehen würde, und daß es doch näher liegt, den Amtssitz dort zu lassen, wo er schon sich befindet. Im Zweifel giebt der Besitz die Nächstberechtigung. Aber auch abgesehen hiervon scheint es mir jetzt, nachdem ich alle Verhältnisse verglichen habe und übersehen kann, durchaus vorzuziehen, daß Brake und nicht Ovelgönne der Sitz der neuen Amtsbehörde werde. Daß Brake, ein Ort, in welchem sich das ganze Leben der Umgegend concentrirt, eine Hafenstadt, ein Seeplatz mit Rhedereien, ein Ort, dessen junge Blüthe sich hoffentlich noch zu einer schönen Reife entwickeln wird, mehr Unterstützung verdient — wenn einmal davon die Rede ist — als ein absterbender Ort, ist in der Natur der Sache begründet und überhaupt einer gesunden Staatsverwaltung entsprechend. Ich muß ferner darauf hinweisen, daß, wenn man die Petitionen, die sich gegenüberstehen, vergleicht und die Staatsregierung dagegen anführt, daß die Stadt Brake eine eigenthümliche, in sich geschlossene Lage habe, daß die Landleute kein Interesse hätten, in Brake zu verkehren, diese Ansicht mir in keiner Weise hat einleuchten wollen. Brake hat keine eigenthümliche Lage, und der Strom, die Ader, die den Ort Brake mit fremden Städten, mit Bremen u. s. w. verbindet, bringt es schon mit sich, daß sich der Verkehr vielfach aus dem Lande nach Brake zieht. Alle, die dem Strome entlang wohnen, sind gewissermaßen schon auf Brake hingewiesen und kommen am leichtesten dorthin. Alles dieses bringt schon mit Nothwendigkeit einen lebendigeren Verkehr und eine weit innigere Verbindung des Landes mit Brake als mit Ovelgönne. Um kurz zu sein, Brake scheint mir gerade die Ader, in welche der Verkehr der Umgegend mehr und mehr fließt und der Gewinn davon wird sicher der Umgegend, nicht allein der Stadt Brake zu Theil, wenn dieser Ort zum Mittelpunkte einer großen Verwaltung gemacht wird. Ich habe mich sehr lebhaft dafür ausgesprochen, daß eine Chaussee nach Ovelgönne gelegt werde, ich ging aber davon aus, daß Verkehrsmittel, welche man zur Zeit für wichtig hält, nie genug vervielfältigt werden können und daß kein Weg verloren sein kann, der nach einem irgend bedeutenden Orte hinführt. Durch diese Anlage wurde kein Anderer in Schaden gebracht. Hier liegen aber die Verhältnisse ganz anders. Ist es unzweckmäßig, ein solches Institut zu schaffen, was den allgemeinen Grundsätzen geradezu entgegensteht, die wir angenommen haben, so kann man auch nur dann eine Ausnahme statuiren, wo die äußere Nothwendigkeit dazu zwingt, wogegen bloß persönliche Rücksichten nicht in Betracht kommen dürfen. Ich muß selbst auf die Kosten hinweisen. Statt eines Amtes erhalten wir zwei, wo der ganze Landtag darin einstimmig zu sein scheint, daß eine Behörde genügt, eine kleine Zwitterschöpfung in Brake, eine andere in Ovelgönne, und wenn man die Kosten der Baulichkeit dagegen hervorhebt, daß die vorhandenen Gebäude ganz verloren gingen, so ist auch hier der Nutzen nur ein vorübergehender, denn die Gebäude werden sich im Laufe der Zeit abnutzen. Wenn das Amt nach Ovelgönne verlegt wird, kommt noch in Betracht, daß die Kosten des doppelten Amtes neu entstehen, und wenn man nun diese Kosten mit den Zinsen des etwa aufzuwendenden geringen Baucapitals vergleicht, welches etwa in Brake noch aufzuwenden ist, so wird dieser anscheinende Nutzen bei Weitem dadurch überwogen, abgesehen davon, daß wieder eine neue Behörde geschaffen wird, neue und höhere Gehalte, demnächstige Zulagen, ein neues Subalternpersonal, so daß, wie die Staatsregierung in ihrem Schreiben selbst zugesteht, die Kosten des doppelten Amtes höher sind, als die der etwaigen Neubauten. Ich muß aus diesem Grunde mit der Staatsregierung der Meinung sein, daß in Brake ein Amt sein soll und weil in Brake ein Amt sein muß, weil, wie die Staatsregirrung sagt, wegen der eigenthümlichen Verhältnisse sich dort ein Amt gar nicht

Landesbibliothek Oldenburg

entbehren läßt, so bin ich gegenwärtig entschieden dafür, daß das Amt nach Brake verlegt wird. Dies ist aber nicht der Gegenstand des Antrags und ich kann nicht weiter hierauf eingehen, weil ich mich auf den Boden des Landtagsbeschlusses stellen muß, nach welchem die Wahl der Staatsregierung allein überlassen ist. Jedenfalls sage ich, ein ,oder das Andere. Vielleicht ist es möglich, daß in Brake das Amt zu entbehren ist, wiewohl ich dies nicht glaube, dann würde das Amt nach Ovelgönne zu verlegen sein, niemals würde ich mich aber für eine Ausnahmestellung erklären und ich habe mich deßhalb verpflichtet gehalten, diesen Antrag zu stellen, selbst wenn er auch gar keine Unterstützung im Landtage findet.

Abg. **Pancratz**: Der Vorredner hat uns gesagt, wie seine Abweichung vom Antrage des andern Theiles des Ausschusses darauf basire, daß er gegen Ausnahmefälle sei, er hat selbst zuletzt noch gesagt, wenn in Brake kein Amt zu sein brauche, würde das ganze Amt nach Ovelgönne verlegt werden können, nach der Vorlage glaube er aber, daß in Brake ein Amt sein müsse und deswegen wolle er das ganze Amt nach Brake verlegt haben. Meiner Ansicht nach wird die Sache davon abhängen, ob man das Amt nach Ovelgönne zu verlegen Veranlassung findet und wenn das ist, kann es meines Erachtens kein Bedenken haben, für Brake eine Ausnahme zu statuiren, wie sonst schon vom Landtage beschlossen ist; daß Gründe dafür sprechen, das Amt nach Ovelgönne zu verlegen, darüber möchte ich noch einige Worte sagen. Zunächst möchte doch vorzugsweise in Betracht kommen, wo der Amtssitz am bequemsten für die Eingesessenen sich befindet, daß aber offenbar Ovelgönne hier den Vorzug verdient, werden Sie schon aus den Petitionen, die jetzt vorliegen, namentlich aus der, die von Brake selbst ausgeht, ersehen haben. In dieser Petition wird gesagt, Brake liege dem größten Theile der in Betracht kommenden Orte näher und gelegener, während die Durchführung in der Petition selbst das Gegentheil beweist. Die Braker sagen, nur ein Theil, Hammelwarden und Golzwarden liegen näher, die übrigen Theile und Rodenkirchen lägen eben so nahe, aber für die dortigen Eingesessenen bequemer. Wir haben aber gehört, daß gerade von Golzwarden und Rodenkirchen, die Brake näher oder doch bequemer liegen sollen, petitionirt wird, das Amt nicht nach Brake zu verlegen, und zwar sind diese Petionen vom Gemeinderathe ausgegangen, man wird also nicht sagen, daß es leicht gewesen sei, Unterschriften für diese wie für jede Petition zu erhalten. Dann ist von Strückhausen hervorgehoben worden, daß die Eingesessenen nicht gerade über Ovelgönne nach Brake gehen; daß die Kirchspiele Strückhausen und Schwey viel näher bei Ovelgönne als bei Brake liegen, ist bekannt. Wenn man nun aber Rücksichten auf einen Ort nehmen kann, warum will man dann nicht Rücksichten auf Ovelgönne nehmen? Es ist schon hervorgehoben, daß es dem Orte zu seiner Subsistenz nöthig ist daß das Amt dorthin verlegt werde. Ich glaube, dies wird hier so ziemlich anerkannt, und auch aus der Rede des Abg. Mölling wird man das Gegentheil nicht entnehmen können. Wenn dieser Abgeordnete auf die Möglichkeit neu zu eröffnender industrieller Hülfsquellen hingewiesen hat, so sind das sehr weite Aussichten. Der Abg. Mölling hat gesagt, Brake müsse eher unterstützt werden, als Ovelgönne. Dies kann ich nicht finden. Brake sucht seine Subsistenz nicht im Verkehr mit dem benachbarten Lande, vielmehr ist der Ort auf seinen Wunsch als Freihafen gegen das Land durch eine Zollgrenze abgeschlossen, und findet seine Nahrung durch Handel und Schifffahrt. Brake wird sich besser entwickeln, wenn es einen Beamten hat, der sich ganz diesen Handels- und Schifffahrt-Interessen widmet, als wenn das ganze Amt dort ist und meistens mit sonstigen Geschäften sich befaßt. Der Beamte für Brake muß allerdings für diese Stellung besonders geeignet sein, daß er gefunden werde, darf man voraussetzen; dann wird aber für die Interessen des Handels und der Schifffahrt und somit für Brake besser gesorgt sein, als wenn sich das ganze Amt dort befindet. Wenn man von den Kosten gesprochen hat, so bin ich auch hier entgegengesetzter Ansicht, wie der Herr Mölling. Es ist gesagt, in Brake würde man bauen müssen, ich glaube dieses nicht, und ebenfalls nicht, daß, wie von dem Vorredner gesagt wurde, die ganzen Kosten des neuen Amts zu Brake hinzukommen. Wenn das ganze Amt nach Brake käme, so würden vielleicht mehr als 2 Beamte nöthig sein, aber 2 Beamte ausreichen, wenn einer für Brake allein bestimmt wird. — Dies kann man nicht mit Bestimmtheit sagen, es ist möglich, daß durch Absonderung des Amtes Brake ein Beamter mehr nöthig wird, es kann aber auch möglich sein, daß dadurch 2 erspart werden. Da nämlich die Geschäfte des Verwaltungsbeamten und des Amtsrichters getrennt sein sollen — so ist es möglich, daß durch den dritten, der in Brake allein seinen Sitz hat, die Geschäfte jedes der beiden Beamten so vermindert werden, daß diese beiden ausreichen, während sonst für die von jedem nicht zu bewältigenden Geschäfte ein Hülfsbeamter für jeden weiter erforderlich würde.

Abg. **Wibel**: Auf einer Reise abwesend, als der Ausschußbericht verfaßt und festgestellt wurde, halte ich mich verpflichtet, die Erklärung des Abg. Mölling zu bestätigen, daß, wenn anwesend, ich seinem Antrage, und nicht dem Antrage der Mehrheit, beigetreten sein würde. Sie müssen mir dabei erlauben, meine Gründe etwas ausführlicher zu entwickeln als sonst geschehen sein würde von einem Redner, der nur seine Meinung, die im Ausschußberichte enthalten ist, zu vertreten hat. Ich stelle mir zwei Fragen: sind wir berechtigt, dem Orte Brake sein Amt zu nehmen, um es anders wohin und namentlich nach Ovelgönne zu verlegen? Zweitens, hat Ovelgönne die Vortheile davon, die man vermeint, wenn solches zu seinem Gunsten geschieht? Ich muß beide Fragen auf das allerentschiedenste verneinen, und bin dieser Ueberzeugung immer mehr geworden, je mehr ich über die Sache nachgedacht und mich erkundigt habe, daß viele und große Irrthümer über diese Verhältnisse obwalten, Irrthümer nicht bloß hier, sondern in Ovelgönne selbst gehegt.

Landesbibliothek Oldenburg

Es ist eine bekuute Erscheinung, daß demjenigen, dem etwas Unliebsames bevorsteht, die Augen gedrückt sind von Sorge und Kummer, daß er Hülfsmittel sucht in etwas, was nur ein Strohhalm ist, an dem er sich nicht halten kann. So ist es auch mit Ovelgönne, um die zweite Frage zuerst zu nehmen, in Beziehung auf seinen so dringend geäußerten Wunsch, den Sitz des Amtes dorthin zu verlegen, während Brake den andern Theil des Amtes erhalten soll. Diejenigen Herren, welche genau in Ovelgönne bekannt sind, werden wissen, daß dort, obgleich seit langer Zeit das Landgericht seinen Sitz daselbst hatte, kein Wohlstand erworben ist, daß alle, die dort von diesem vermeintlichen Glücke, das Landgericht am Orte zu haben, leben mußten, nur einen kümmerlichen sehr spärlichen Erwerb gehabt, und das Manche mehr zugesetzt als erworben haben. Ich nehme natürlich die davon aus, die vermöge ihrer Anstellung oder Verwendung bei dem Gerichte selbst eine Einnahme davon gehabt haben. Von ihnen kann keine Rede sein, sie sind bei dieser Frage, wo vom Amte die Rede ist, nicht betheiligt. Der Ort Ovelgönne hat also bis jetzt, wo er das Landgericht des Stad- und Butjadingerlandes in sich hatte, keinen sonderlichen Wohlstand erwerben können. Glauben Sie denn nun, mit irgend einen vernünftigen Grund voraussetzen zu können, dieser Ort werde Wohlstand erwerben können, wenn dieses Verhältniß in einem sehr kleinem abgeschwächten Maaßstabe beibehalten würde? Glauben Sie in der That, wenn Sie auf dem Stuhle eines Vormunds für die dortigen Einwohner sitzen dürften, diesen den Rath ertheilen zu können, ihre Existenz dauernd an den Ort Ovelgönne mit einem Amtssitze zu fixiren? Ich nicht; ich würde Jeden rathen, der bisher von seinem Erwerbe gelebt hat an dem Landgerichtssitze, sobald der Vorschlag der Staatsregierung in Ausführung gekommen wäre, doch so bald als möglich seinen Wohnsitz von dort weg zu verlegen, denn, was der Amtssitz für das Landgericht wieder bieten kann, wird so gering wiegen, daß man nur einem allmähligen Verderben Preis gegeben wäre, bis es vielleicht zu spät geworden ist, durch einen raschen Entschluß einer bessern Zukunft entgegen zu gehen. Also weg mit dem verkehrten blinden Mitleid! Prüfe ich, um dies noch näher vor Augen zu stellen, so gut es mir bekannt ist, die Einwohnerschaft und die Verhältnisse, so ist mir sicher mitgetheilt worden, daß in Ovelgönne gar kein Grundbesitz oder wenigstens fast gar keiner außer an Häusern und Gärten vorhanden ist; die dortigen Ländereien gehören größtentheils Anderen, Fremden, und sind für die Bewohner von Ovelgönne nur zu Miethe, fast nie käuflich zu bekommen. Die Wohlhabenden und Bestgestellten sind, etwa 2 Kaufleute abgerechnet, nur solche, die bei dem Gerichte als Richter, Rechtsanwälte, oder in sonstigen Functionen Erwerbe haben. Die Häuser, welche sie bewohnen, gehören ihnen zum Theil selbst, zum größtentheile, glaube ich, werden sie zur Miethe wohnen. Diese Leute werden ohne Frage bis auf vielleicht einen oder zwei, die nicht wegziehen, den Ort verlassen, mag man das Amt dahin verlegen oder nicht. Die Wohnungen, die ihnen eigenthümlich sind, werden zum Verkaufe kommen. Wer wird sie kaufen? Aspiranten zu dem veringerten Wohlstande durch das Amtsgericht? deren wird sich fast kein Einziger finden. Die Wohnungen, die von ihnen gemiethet waren, wer wird sie miethen? Die, welche auf die geringere Blüthe Ovelgönnes speculiren, sich dort noch niederlassen wollen, um von dem zu leben, was auf einen kleinen Theil reducirt ist, und bisher für die Vorhandenen kaum genügte? Werden diese Verluste durch die Verlegung des Amtssitzes ersetzt. Ich muß entschieden sagen: nein. Die übrigen Einwohner sind die Handwerker und Gewerbtreibenden, die zum allergrößten Theile nicht von denjenigen ihren Erwerb haben, die aus dem Kreise des Stad- und Butjadingerlandes nach Ovelgönne kommen, um vor Gericht zu stehen. Das Stad- und Butjadingerland ist mir in mehren Theilen ziemlich genau bekannt, und ich glaube den Herren, die weniger Kenntniß davon haben sollten, als ich, die Versicherung geben zu können, daß alle andern Kirchspiele des Stad- und Butjadingerlandes gleichfalls ihre Kaufleute und Gewerbtreibenden haben, denen sie ihre Kundschaft zuwenden, und daß wohl in alter Zeit, jetzt aber selten noch der Fall vorkommen dürfte, daß die Bewohner eines andern Kirchspiels, deshalb, weil sie wegen eines gerichtlichen Termins nach Ovelgönne kommen mußten, die Gelegenheit benutzten, ihre Bestellungen oder Einkäufe daselbst zu machen. In allen Kirchspielsorten und Sielen befinden sich heut zu Tage größere und ebenso in Ansehen stehende Läden und Handwerksstuben, als in Ovelgönne. Also, meine Herren! wie wäre diesen Gewerbtreibenden in Ovelgönne damit gedient? Nur sehr unbedeutend. Sind sie aber deshalb verloren zu geben? Durchaus nicht. Es liegt lediglich in der Hand der Staatsregierung, und diese Hand wird richtig geleitet werden, um ihnen den richtigen Weg zu zeigen. Zieht sich dadurch, daß das Gericht Ovelgönne weggenommen und an einen anderen Ort, sei es Brake oder eine andere Stadt, verlegt wird, von der Nahrung, die diese Gewerbe bisher in Ovelgönne hatten, etwas nach diesem andern Orte hin, so wird die Weisheit der Regierung einsehen, daß an dem neuen Orte Platz geworden ist zu Concessionsertheilungen an diejenigen, die sich darum bewerben, als Handwerker, Wirthe oder zu anderen sonstigen Geschäften Zulassung dort zu erhalten. Ovelgönnern, die aus diesem Grunde zum Umzuge nach einem solchen Orte geneigt sind, wird die Regierung die Concession daselbst nicht verweigern, und sie selbst werden wahrlich darin den einzig vernünftigen und richtigen Weg betreten, wenn sie sich sofort dazu entschließen, besser als in dem unfehlbar verkümmernden Ovelgönne mit seinem Amtssitze zu verharren. Schon diese Betrachtung, meine Herren, würde, wenn ich gar keine andere Aufgabe hätte auf meinem Platze im Landtage, als darnach zu fragen, was thut den Ovelgönnern gut? mich dazu bestimmen, zu sagen: nein, der unzulängliche Amtssitz muß nicht dahin verlegt werden, sondern nach einem andern Orte, der einen selbständigen Erwerb ohne das Amt hat, was keinen Ort ernähren kann. Auf der andern Seite frage ich

Landesbibliothek Oldenburg

aber: können Sie dem Orte Brake sein Amt entziehen? Bei Brake wird vielleicht, wie der Abg. Pancratz die Sache betrachtet hat, in Beziehung auf den Abschluß, den der Ort ohnehin hat als Freihafen, die Erwerbsquelle nicht sehr hoch in Betracht kommen. Man könnte sagen, und wird vielleicht mit Recht sagen: Brake hat große Hülfsquellen, Brake bedarf dieses kleinen Zuwachses nicht, aber, meine Herren, Brake hat seine Ehre, und wir haben unsere Ehre zu wahren, und in der That, was unsere Weserhäfen betrifft, so haben wir seit 30 Jahren nicht sehr ehrenhaft dagestanden. In diesen Mauern, so lange sie ein Landtagslocal umgeben, hat man schon viel und laut die Klage gehört, wie viel Unterlassungssünden begangen sind an der kostbaren, maritimen Frage unseres Landes, wie wenig unsere Staatsregierung mit Glück bemüht gewesen ist, das auszubeuten, was die Natur an Flüssen und Seeufern uns in die Hand gegeben hat. Zeter und Wehe ist darüber geschrieen worden, aber es sind dies die Sünden der Vorzeit! Mit Betrübniß und Beschämung haben wir hinsehen müssen auf den Nachbarstaat Hannover, der die Hebung seiner maritimen Plätze stets sehr gewissenhaft im Auge hatte, der die größten Anstrengungen deshalb macht, sogar fast unnatürliche Anstrengungen, wie im Landtage neulich eine besprochen wurde, die nicht zu billigen ist, um jedem Platze, der eine günstige Lage hat, zuzuwenden, was ihm gebührt, und ihm die Möglichkeit zu eröffnen, sich zu entwickeln. Was Hannover für sein Geestemünde, für seine Hafenanstalten an der Ems gethan hat, meine Herren, davon haben wir noch kaum einen Schatten für unsere Hafenorte nachgethan. Indessen, wir haben doch Anfänge dazu gemacht. Seit der neuen Organisation unserer Staatsverwaltung hat man angefangen etwas zu thun für Elsfleth, was freilich noch keine Chaussee hat, für Brake, was eine Chaussee hat, einige Institutionen zur Beförderung von Schiffahrt und Handel zu erschaffen und dafür etwas zu thun. Aber das genügt noch lange nicht, damit Oldenburg auftreten könnte und sagen, es habe bei seiner von der Natur begünstigten maritimen Lage, für seine Seefahrt etwas von Erheblichkeit Anderes gethan, als Heppens an Preußen zu einem Kriegshafen zu verkaufen! Da möchte es doch sehr ungeeignet sein, bei solcher Lage der Dinge dem Amte Brake den Amtssitz zu entziehen, ihm ein Hafenamt zu lassen, es aber aus der Stellung eines Mittelpunktes, die es bisher gehabt, zurückzustoßen, um die von Fettweiden umgebenen Häuser Ovelgönne's zum Mittelpunkt eines reichen, üppigen und einer gewerbreichen Zukunft entgegen blühenden Landstriches zwischen dem Meerbusen und dem schiffbaren Weserstrom zu machen. Ich muß wiederholen, daß ich dies zur Ehre des Landes nicht wohl gethan halte. Was sollten die nordamerikanischen Schiffer und die Männer, die aus allen Welttheilen nach Brake kommen, von uns sagen? wie wunderbar würde es ihnen vorkommen zu hören, daß unsere Hafenstadt nicht der Mittelpunkt des Kreises sei? daß dieser weiter im Binnenlande zu suchen? Freilich haben sie noch viel Wunderbareres zu hören, was in einem andern Lande der Welt bei einem Orte von dieser Bedeutung wohl kaum vorkommen könnte, daß Brake zu einem Kirchspiele gehört, dessen Kirchthurm weit weg im Dorfe Hammelwarden zu sehen ist; — daß dieser Ort in keiner Beziehung noch irgend eine Begünstigung im Sinne der Centralisation von der Fürsorge der Staatsregierung zu erhalten im Stande gewesen ist. Aber, meine Herren, fügen Sie nun nicht noch eine Verletzung hinzu! Es ist gesagt worden vorhin: wenn Brake nicht der Amtssitz bleiben solle, so müßte es allerdings Ovelgönne sein? Auch das, meine Herren, kann ich nicht für richtig anerkennen. Hätte der Abg. Pancratz darin Recht, Brake müsse deshalb nicht der Amtssitz sein, weil es ein Freihafen sei, wovon ich übrigens nicht die allerentfernteste Consequenz einsehe, denn man geht doch nicht zum Amte in Geschäften, bei denen die Zollgrenze hinderlich wäre, und wäre es auch wahr, sollte Brake deshalb nicht der Amtssitz bleiben können, so müßte ich mich doch nach meiner Kunde der Landesverhältnisse dafür entscheiden, daß Ovelgönne keineswegs der Ort ist, wohin der Amtssitz von Brake verlegt werden müßte. Eine intelligente Staatsregierung kann, meines Erachtens, nimmermehr in unserer Zeit, wo man die Verkehrsverhältnisse zu würdigen versteht, den Flecken Ovelgönne zum Gerichtssitze machen, und man müßte von ihr erwarten einen der größeren, bequem gelegenen Kirchspielsorte dazu auszuwählen, oder den einen oder den anderen Siel, die weit mehr Bedeutung haben, als der Ort Ovelgönne, diese Strohhäuser mitten zwischen Grundstücken adliger Familien. Darum, meine Herren, so bedauerlich es ist, daß die Bewohner von Ovelgönne jetzt in Sorge und bekümmert sind, weil sie das ihnen widerfahrende Unglück voraussehen, — wir dürfen uns in unserer Ueberzeugung dadurch nicht irre machen lassen, sondern müssen beschließen, was vernünftig und anständig, und was für das weite Bedürfniß der Organisation erforderlich ist, und am allerwenigsten dürfte uns die kleinliche Rücksicht dabei leiten, daß in Ovelgönne Gebäude vorhanden sind, die wir für das Amt benutzen können. Meine Herren, wie lange stehen solche Gebäude? und wie viel muß aufgewendet werden, um sie auszurüsten und zu erhalten? und alles dies kommt gegen den bleibenden Schaden einer unzweckmäßigen Einrichtung nicht in Betracht und wäre weggeworfen, wenn über kurz oder lang die Nothwendigkeit oder klügere Einsicht nach Brake doch wieder hindrängte. Es ist sehr wahr, was der Abg. Mölling über die Entwickelung von Varel sagte. Es liegen wohl erst 40 Jahre dazwischen, daß Varel noch ein unbedeutender Ort war, und nur den Privatunternehmungen ist es zuzuschreiben, daß die Hafenstadt Varel jetzt schon eine vielleicht größere Bedeutung hat, als die Residenzstandt Oldenburg. Wer die Landkarte anschaut, hätte freilich dies schon längst vermuthet, und die Verzögerung des Aufschwunges war wohl nur Folge der Verwahrlosung und Abtrennung. Sind Sie dessen so gewiß, daß nicht auch ein Hafenort an der Weser einen mächtigen Aufschwung nimmt, daß nicht Brake oder irgend ein anderer Sielort, welchem man den Vorzug geben will, zu einer er-

Landesbibliothek Oldenburg

freulichen Blüthe herangezogen werden kann, wenn man es versteht und den guten Willen dazu hat? Können wir dies irgendwo erreichen, so würden wir es gewiß mit viel größern Geldopfern thun wollen, umsomehr als wir für viele andere Dinge viel Geld weggegeben haben. Ich kann mich daher nur dem Antrage des Abg. Mölling anschließen, und würde es für ein schweres Unrecht halten, was man nach meiner Ueberzeugung beginge, wenn man aus Mitleid, namentlich, nach meiner Ueberzeugung, aus falschem Mitleid inconsequent zu sein beschlösse und einen Fehler in der Organisation beginge.

Beg.-Comm. **Bucholtz**: Meine Herren, es ist mir schlechterdings unmöglich, dem Vorredner auf alle Einzelheiten zu folgen, in welchen er mit glänzender Beredsamkeit die Verhältnisse in einer Weise geschildert hat, die, wie ich wenigstens glaube, wohl nicht ganz mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Da ich annehmen kann, daß dem größten Theile von Ihnen die Verhältnisse, um die es sich handelt, aus der Wirklichkeit und aus dem Leben bekannt sind, so glaube ich diese Einzelheiten übergehen zu können, und erlaube mir nur noch mit einigen Worten den Standpunkt der Staatsregierung hervorzuheben. Es ist von beiden Rednern, welche für das Minoritätsgutachten gesprochen haben, die Sache so dargestellt worden, als wenn sich die Staatsregierung allein durch das Mitleid für den Ort Ovelgönne habe leiten lassen. Allerdings, meine Herren, hat die Staatsregierung Rücksicht genommen auf die besonderen Verhältnisse dieses Ortes, sie hat aber nicht weiter darauf Rücksicht genommen, als wie dies mit ihrem allgemeinen Standpunkte vereinbar ist, nicht weiter, als wie eine solche Berücksichtigung ihre Pflicht ist. Wo die Verhältnisse von Ovelgönne in den Reden der Vorredner zur Sprache gekommen sind, ist auf der einen Seite die Zukunft des Orts nicht richtig beurtheilt worden, in so fern gesagt ist, Ovelgönne würde sich unter allen Umständen auf andere Weise helfen können, es würde, auch wenn der Ort aufhörte ein Gerichtsort zu sein, sich der Industrie in die Arme werfen können, wie dieses besonders vom Abg. Mölling hervorgehoben worden ist. Dies ist aber nach den Verhältnissen unmöglich, und ich kann mich in Betreff dieses Punktes nur auf dasjenige beziehen, was in der Vorlage der Staatsregierung daüber gesagt ist. Der Abg. Mölling bezweifelt auch wohl selbst die Richtigkeit seiner Voraussetzung, indem er am Schlusse seiner Rede darauf hindeutet, daß den Eingesessenen der Weg nach Amerika offen stände. Auf der andern Seite ist vom Abg. Wibel auch die gegenwärtige Lage von Ovelgönne viel zu trübe dargestellt worden. Ovelgönne ist keineswegs ein absterbender Ort. Es ist gesagt worden, dieser Ort hätte es bisher zu gar nichts gebracht, und man würde durch die kümmerliche Beihülfe der Verlegung des Amtssitzes dorthin Ovelgönne doch nicht retten. So sind die Verhältnisse nicht, meine Herren, Ovelgönne ist ein Ort, der bisher sich recht gut fortgeholfen hat. Wer in Ovelgönne gewesen ist, sieht es schon den freundlichen massiven Wohnungen an, daß die Einwohner keineswegs in so traurigen Verhältnissen sind, als man Ihnen nachzuweisen versuchte, und wer die Armenlast der Gemeinde Ovelgönne vergleicht mit der Armenlast der übrigen Gemeinden des Stad- und Budjadingerlandes, der wird auch finden, daß in Ovelgönne keine höhere und, wie ich glaube, eine sogar weit geringere Armenlast ist, als in manchen anderen Gegenden des Stad- und Budjadingerlandes. Ich beschränke mich vorerst hier auf diese Bemerkungen, indem ich zu weiteren Erklärungen später wohl noch Anlaß haben werde.

Abg. **Rüder**: Ich glaube nicht, daß ich die Ihnen schon gerühmte glänzende Rede nochmals so zu bezeichnen brauche, die gehalten worden ist im vermeintlichen Interesse der Stadt Brake; indessen darf ich die eingemischten Irrthümer für sachlich erheblich halten und nachweisen, und indem ich als Mitglied der Mehrheit des Ausschusses den Beruf habe, über diese Sache mich auszusprechen, will ich mich dieser Aufgabe unterziehen. Wenn bemerkt wird, es handele sich darum, Brake seinen Amtssitz zu nehmen, so handelt es sich im Gegentheil eben darum, Brake seinen Amtssitz zu erhalten. Wenn bemerkt ist, es handele sich darum, Brake zurückzustoßen von seiner Verbindung mit dem Hinterlande, so ist schon bemerkt, daß die noch vorzunehmende Trennung Brakes von dem Hinterlande eine äußerst geringe der Natur der Sache nach sein würde, da und so lange Brake ein Freihafen ist, was der Redner selbst gewünscht hat, und einstweilen gewiß noch so bleiben wird. Wenn Brake als großer Mittelpunkt des Verkehrs und Treibens geschildert ist, so will ich dem, obschon einige Uebertreibung mit untergelaufen sein dürfte, im Allgemeinen nicht widersprechen; ich muß aber läugnen, daß Brake der Mittelpunkt eines großen Verkehrs des Hinterlandes deßhalb sein werde, weil ein Amt dort aufzusuchen, indem ja die Zollgrenze dies verhindert, und wenn der Redner von dem glänzenden Verkehr spricht, den die Schiffahrt und America gebe, so meint er natürlich doch nur denjenigen, der auf die Handelsverhältnisse des Hafens Einfluß hat. Der Export der Landesproducte nach Brake wird nicht durch den Amtssitz bedingt und ein anderer, eine Einfuhr, kann der Zollgrenze wegen nach dem Binnenlande nicht bedeutend sein. Es ist angedeutet worden, daß Ovelgönne kein Kirchspielssitz sei. Darin irrt sich der Redner. Daneben sind allerdings auch einige Bemerkungen gemacht, die nicht überflüssig erscheinen, um die Lage zu erörtern. — Im Uebrigen, glaube ich, sind alle Redner, selbst den, welcher für die Staatsregierung gesprochen hat, kann ich nicht ausnehmen, von einem gemeinsamen Irrthume ausgegangen, indem sie das aut-aut hinstellten: Ovelgönne oder Brake. Wenn die Minderheit Recht hätte in ihren Worten: „daß nur die Alternative in Betracht komme: ob Brake oder Ovelgönne zum Sitze eines Amtes zu bestimmen sei", — so würde ich mich durchaus der Minderheit Mölling anschließen, indem dieser erklärt, bei solchem Entweder-oder müsse er sich für Brake erklären. Die Minderheit hat aber selbst zugegeben und will diesen Standpunkt nicht verlassen, daß die Wahl der Orte vom Landtage der Staatsregierung überlassen sei und überlassen werden müßte. Das, meine ich, muß festgehalten werden, weil man

Landesbibliothek Oldenburg

sofort in den Conflict kommt, sich fragen zu müssen: hätten uns nicht ebenso die verletzten Interessen der Orte, denen sonst das Amtsgericht genommen wird, bewegen können, für sie das Wort zu nehmen? Das ist aber nicht die Frage, die wir uns zu stellen haben; die Frage, die der Antrag an uns bringt, ist nur die: Ein Amt oder zwei Aemter. Da entscheide ich mich nun für zwei. — Uebrigens scheint mir allerdings, daß in der uns gemachten Vorlage einige Uebertreibung untergelaufen ist, indem z. B. Brake als ganz im Süden des Amtsdistrict belegen angegeben ist, während doch fast das ganze Kirchspiel Hammelwarden südlicher liegt als die Stadt und Oberhammelwarden gar näher an Elsfleth als an Brake. Es beweist solche Uebertreibung im Schreiben der Staatsministeriums aber nur, welchen starken Anklang die geäußerten Wünsche für Ovelgönne bereits gefunden haben, und es könnte dies doch dahin führen, daß man sich um so leichter für Ovelgönne entschiede und gerade von diesem Standpunkte aus bin ich für die Ansicht der Mehrheit des Ausschusses, und aus demselben Grunde möchte ich Jeden bitten, keine Rede mehr für den Flecken Ovelgönne zu halten, denn das ist nicht mehr nöthig. Wir haben unsere Zeit noch zu sehr nöthig, als bedeutende Reden über Dinge zu halten, die eigentlich nicht mehr in Frage stehen. Hier ist die Frage nur die: „ob ein oder zwei Aemter", und da habe ich wenigstens mich für zwei entscheiden müssen, — für einen District von 7 Kirchspielen, welcher, wie ich aus dem Staatshandbuche so eben zusammengerechnet habe, beinahe 15,000 Einwohner zählt, eine Zahl, welche gewiß nach der glänzenden Schilderung die wir über die dortigen Zustände vorhin gehört haben, noch im Zunehmen begriffen ist, wie denn auch Jeder, der nur einmal durchgereist ist, gesehen hat, daß am Weserstrich wie am Moorstrich überall neue Häuser angebaut werden, ein District, der vielleicht schon in der nächsten Zukunft 18,000 Einwohner haben wird. Dafür nun 2 Aemter zu bestimmen, scheint nicht exorbitant, da die Verhältnisse der Bewohner dieser Gegend außerordentlich verschieden sind und außerdem die ganze Gegend sich, fast ohne Ausnahme, eines großen Wohlstandes erfreut, was immer der größere Verkehr mit sich zu bringen pflegt. Wenn ich mir aber dabei zwei Aemter denke, so kann ich durchaus nicht zugeben, daß damit eine große Kostenvermehrung verbunden sei. Für diesen District von vielleicht bald 18,000 Einwohnern würden 2 Beamte nicht ausreichen, ich glaube, es würden, da wahrscheinlich auch der Mittelpunkt des Deichbandes dahin gelegt wird, 3 Beamte nöthig sein, wenigstens 2 Beamte und 1 Auditor. Und wenn schon nachgewiesen worden ist, daß an den Baulichkeiten ein Capital von etwa 10,000 Thaler erspart wird, so liegt zugleich darin ein ungefährer Ersatz für die Staatscasse hinsichtlich des dritten Beamten, wenn dieser ein Minderbesoldeter ist. Ich glaube aber, daß man auf dieses Moment weniger Rücksicht zu nehmen braucht, weil, mögen die Aemter nun vereinigt sein oder nicht, nach der vorgeschlagenen Einrichtung immer 3 Beamte nöthig sein werden. Von Ersparung wird also nicht die Rede sein können. Wenn ich positiv dem Antrage beistimme, so thue ich es noch aus der anderen Rücksicht, weil ich glaube, daß eine viel bessere Eintheilung der Aemter stattfinden wird, wenn Brake mit seinen vorzugsweise städtischen Interessen ausgeschieden wird. Dann wird auch das erreicht, was der Abg. Wibel zu wollen schien, daß nämlich in Brake ein Beamter angestellt wird, der nicht zu viel mit den Interessen der Landleute zu thun hat, um sein Augenmerk hauptsächlich auf das Interesse des Handels- und Schiffsverkehrs zu richten; daß wir dann wenigstens Einen Mann im Staatsdienste haben, welcher recht eigentlich berufen ist, seine volle Aufmerksamkeit dem Handel und der Schiffahrt zuzuwenden. Bei dieser Eintheilung würde sich auch eher der Mißstand beseitigen lassen, den schon der Abg. Wibel gerügt hat, daß nämlich Brake nicht einmal eine Kirchengemeinde bildet für sich, indem das Kirchspiel Hammelwarden, dessen südlicher Theil ohnehin weit näher zu Elsfleth liegt, mit diesem letzten etwas kleinen Amte zusammengelegt und vielleicht auch Ovelgönne mit Schweiburg oder Oldenbrok besser arrondirt werden könnte. Aus allen diesen Gründen glaube ich mit Recht der Mehrheit des Ausschusses beistimmen zu können und möchte Ihnen dasselbe anrathen.

Abg. **Bothe**: Auf den Wunsch und nach dem Inhalt der Rede des Abg. Rüder erkläre ich, daß ich für Ovelgönne keine große Rede mehr halten will, doch ein paar Worte muß ich mir erlauben. Der Abg. Wibel hat vorhin behauptet, er kenne die Verhältnisse von Ovelgönne genau und hat uns manches erzählt, wie diese Verhältnisse da wären. Ich behaupte im Gegentheil, daß er sie durchaus nicht kennt. Ich bin längere Zeit da gewesen und namentlich die Herren aus dem Butjadingerlande, die hier auf dem Landtage sind, werden mir zugeben, daß die Schilderungen des Abg. Wibel über Ovelgönne nicht wahr sind.

(Abg. Wibel: Beispiele!)

Ich kann mich jetzt nicht näher darauf einlassen, weil die Sache doch endlich zu Ende muß und spruchreif ist, bin aber bei anderer Gelegenheit dazu bereit. Der Abg. Mölling hat sich jetzt sehr für Brake ausgesprochen, woher das kommt, kann ich mir nicht erklären. Als der Antrag für Ovelgönne aus dem Landtage kam, stimmte der Abg. Mölling dafür und unterschrieb ihn, jetzt, wo er von der Staatsregierung kommt, ist er dagegen. Sonst geben die Herren auch viel auf Petitionen, wie es ihnen gerade paßt, jetzt aber, da Petitionen in anderer ihnen nicht genehmen Richtung kommen, sollen sie gar keinen Werth haben. Meines Erachtens kann die Entscheidung der Majorität des Landtags nicht mehr zweifelhaft sein.

Abg. **Bargmann**: Ich werde auch den Rath des Abg. Rüder zu befolgen suchen und nicht weiter für Ovelgönne sprechen, nur will ich zunächst bemerken, daß er selbst diesen Rath nicht befolgt hat, denn was er später sagte, war auch zu Gunsten Ovelgönnes. Ich muß weiter bemerken, daß ich die Nothwendigkeit nicht einsehe, daß in Brake ein Amt bleibe. Der Abg. Wibel scheint derselben Ansicht zu sein, nur hat er sie nicht ausgesprochen. Nicht an jedem

Landesbibliothek Oldenburg

Orte, wo Polizeiübertretungen häufig vorkommen oder Rechtsstreitigkeiten entstehen, ist ein Amt. Wenn Andere Jahre lang auf die Entscheidung von Processen warten müssen, wenn es weiter Gegenden giebt, wo die Leute Meilen weit zum Amte gehen müssen, so scheint mir, können sich die Kaufleute und Schiffsrheder von Brake aus wohl auch gefallen lassen, nach dem nur eine Stunde entfernten Ovelgönne zu gehen. In großen Seestädten, glaube ich, ist die Entfernung in der Regel eben so groß. Ich glaube nicht, daß ihre Sachen darunter leiden werden. Ein solcher Zeitaufwand und eine solche Entfernung wird selbst bei den Schiffahrtsverhältnissen, bei Verklarungen und dergleichen, keinen Nachtheil bringen. Die Staatsregierung hält auch ein Amt für Brake gegenwärtig nicht so sehr für nöthig, als für die Zukunft bei der weiteren Entwickelung der Stadt Brake. Mir scheint daher, man könnte so lange warten, bis die Nothwendigkeit solches gebietet. Wenn übrigens die Staatsregierung, welche den Amtssitz zu bestimmen hat, die Stadt Brake nicht ohne Amt lassen will, so will ich die beantragte Anomalie hingehen lassen, damit nur das Hauptamt nach Ovelgönne gelegt werde. Den bereits dafür angeführten Gründen möchte ich noch das Vorhandensein von Chausseen, die nach Ovelgönne führen und das Vorhandensein von Gebäuden hinzufügen, auch dürfte wohl auf den Verfall des Ortes billige Rücksicht zu nehmen sein. Wenn der Abg. Mölling die Meinung aussprach, daß Ovelgönne sich vielleicht durch Industrie helfen und heben könne, so glaube ich das nicht, weil es nicht an einem schiffbaren Flusse liegt, also nicht Gelegenheit hat, Rohmaterial auf wohlfeilstem Wege zu erlangen und seine Fabrikate auf dieselbe Weise abzusetzen.

Abg. **Ahlhorn**: Ich wollte nur ein paar Worte bemerken. Der Abg. Rüder hat angeführt, daß Schweiburg nach Ovelgönne oder Elsfleth verlegt werden könnte, genau habe ich es nicht verstanden, ich muß aber dagegen protestiren, denn das würde den Schweiburgern noch weniger recht sein, als wenn sie nach Rastede verlegt würden; sie haben wohl gewünscht, daß sie nach Varel verlegt würden, aber durchaus nicht nach Ovelgönne oder Elsfleth.

Abg. **Mölling**: Ich will nicht der Mahnung des Abg. Rüder folgen, sondern auch dies Mal lieber meinen eigenen Weg gehen und der wird mich wohl ohne Mahnung dahin führen, daß ich kurz bin und nicht weiter in die Sache eingehe, als gerade nöthig ist. Gegen den Abg. Bothe habe ich zunächst zu bemerken, daß er die ganze Lage der Verhältnisse überall nicht verstanden haben muß. Einem Amtsgerichte würde ich auch jetzt noch zustimmen für Ovelgönne, weil ich davon ausgehe, daß die Verwaltung und Justiz getrennt werden sollen, und wenn daher das Amtsgericht nach Ovelgönne, das Hauptamt nach Brake verlegt wird, so bin ich damit heute so gut wie damals einverstanden. Hier handelt es sich aber um etwas Anderes, nämlich darum: „ob die Justiz und die Verwaltung gemischt sein soll", und das kann ich nicht zugestehen. Wenn der Abg. Bothe hervorhob: „ich hätte jetzt anders gestimmt wie früher, weil jetzt die Staatsregierung den Antrag gebracht habe", so hat er denselben wohl gar nicht gelesen, er würde sonst unmöglich die Verschiedenheit verkannt haben, welche zwischen dem damaligen Antrage und dem jetzigen der Staatsregierung obwaltet. Durch den damaligen Antrag wurde beabsichtigt: das Amt zu Brake, ein Amtsgericht zu Ovelgönne, also völlige Trennung der Justiz von der Verwaltung. Durch den jetzigen Antrag der Staatsregierung wird beabsichtigt: ein Amt in Brake mit ungetrennter Justiz und Verwaltung. Im Uebrigen fasse ich den Standpunkt der Minderheit kurz so zusammen: für mich ist die Frage: ob Ovelgönne oder Brake! Der Abg Rüder sagt aber „nein", wenn es so wäre, würde er sich für Brake erklären; es sei aber die Frage: „ob Brake und Ovelgönne". Aber auch der Abg. Rüder muß die Voraussetzungen, von denen die Minderheit ausgeht, nicht verstanden haben. Für mich kann der Standpunkt nur der sein, den ich bereits angedeutet habe, weil ich kein Zwitterinstitut von Verwaltung und Justiz, und die Grundlage, auf welcher unser ganzes Verfassungsleben beruht, rein erhalten haben will, weil ich also nicht beides zusammen haben will und nur da nachgebe, wo die Verhältnisse unabweislich eine solche Mischung fordern, und das war beim Amte Landwührden der Fall. Dabei bleibe ich auch noch heute und davon ausgehend, glaube ich, muß uns die ganze Debatte überzeugen, daß, da die Staatsregierung annimmt, das Leben von Brake erfordere dort einen staatlichen Beamten, man auf dem Grundsatze beharren sollte, daß demnach das ganze Amt dorthin gelegt werde, im Einklange mit allen übrigen Aemtern. Es ist noch hervorgehoben worden: „die wachsende Bevölkerung würde doch 3 Beamte erfordern, eine Kostenvermehrung also nicht stattfinden." Nun da, meine Herren, hätten wir ja einen ungemeinen Gewinn. Wenn 3 Beamte da wären, so wäre ja gleich die richterliche und Verwaltungsthätigkeit getrennt, da hätten wir zwei Beamte für die richterliche Function und einen für die Verwaltung, also die völlige Trennung der Verwaltung von der Justiz und keinen Beamten mehr, als wenn die gedachte Einrichtung für Bracke getroffen wird, die einen Beamten, da dann das Amt Ovelgönne ebenfalls zweier bedarf. Man hat auch, wie mir scheint, auf die Zollgrenze zu viel Gewicht gelegt, indem man meinte, sie übte einen so großen Einfluß auf den Verkehr und risse eine trennende Kluft zwischen Stadt und Land. Diese Meinung ist meiner Ansicht nach in Bezug auf die Stadt Brake und das Land nicht richtig. Wir haben die verschiedensten Städte und Länder, die durch Zollgrenzen von einander geschieden sind und doch im lebhaftesten Verkehr und in der innigsten Verbindung mit einander stehen. Unmöglich kann ein Ort wie Brake durch die Zollgrenze von der Nachbarschaft so abgeschnitten sein. Die Umwohnenden haben ihren Hauptverkehr dahin, sie müssen nach Brake, dorthin transportiren sie ihr Vieh und ihre Früchte, dahin müssen sie, wenn sie die Weser hinauf und hinab wollen, sie stehen damit in tausendfachen Verbindungen und das bringt für sie die Nothwendigkeit hervor, vielfach nach Brake zu kommen. Muß daher Brake

Landesbibliothek Oldenburg

einmal ein Gerichtsamt haben, so bringen es die gedachten Rücksichten und die Natur der Sache mit sich, daß es ganz nach Brake und nicht nach Ovelgönne gelange. Der Abg. Rüder hat noch hingestellt, und dies scheint ein erheblicher Grund zu sein, daß ein Beamter in Brake sich mit den städtischen Interessen recht bekannt machen und das Beste derselben leichter wahrnehmen könne. Er hat indeß übersehen, daß dieser Standpunkt völlig getrübt wird dadurch, daß die Verwaltung und Justiz in diesem Amte unter einander gemischt sein sollen, wodurch der angeführte Gewinn mehr wie verloren wird. Nach meiner Meinung wird daher am Besten das ganze Amt nach Brake gelegt, so daß die Theilung nicht stattfindet. Diesen Vortheil möchte ich nicht aufgeben, um so weniger, da die Petitionen, wenn sie auch allerdings von Gemeinderäthen ausgehen, doch wohl nicht den ganzen District umfassen, um so mehr, da in der Marsch die Bevölkerung nicht so reißend wächst, wie es geschildert ist, dagegen die Weser ein bedeutendes Communicationsmittel für den Verkehr selbst mit entfernter liegenden Ortschaften bildet. Das sind die Gründe, welche ich im Wesentlichen der Mehrheit des Ausschusses und dem von ihr vertheidigten Antrage der Staatsregierung entgegen zu setzen habe. Der Abg. Bargmann hat noch gesagt: „daß die Industrie in Ovelgönne nicht aufkommen könne, weil es nicht an einem schiffbaren Flusse liege". Ich glaube, daß ein Fluß dazu nicht so unbedingt nothwendig ist und es giebt wohl manchen Ort, der nicht unbedeutende Industriezweige besitzt, ohne gerade an einem schiffbaren Flusse zu liegen. Indeß, da ich die Sache für erschöpft halte, sowill ich kein Wort weiter sagen.

Berichterstatter Abg. **v. Wedderkop**: Es kommt, meine Herren, glaube ich nicht so sehr darauf an, ob die Verluste, welche Ovelgönne erleiden würde, wenn es das ihm zugedachte Amt nicht erhielte oder welche die Gewerbtreibenden in Brake davon haben würden, wenn das Amt sich auf die Stadt und nicht wie bisher auch auf das umliegende Land erstreckte, erheblich oder nicht erheblich sind. Es kann auch nicht darauf ankommen, ob es die Ehre von Brake erfordert, daß es der Sitz eines großen Amtes sei. Aber darauf, meine Herren, kommt es an, ob es zweckmäßiger für den ganzen Bezirk ist, den Amtssitz nach Brake zu verlegen, oder, wenn diese Frage verneint wird, ob es das Bedürfniß von Brake erfordert, daß eine eigene Behörde dort eingesetzt werde. Was die erste Frage betrifft, so ist sie freilich vom Vorredner verneint worden. Er hat geläugnet, daß es im Interesse des Landes sei, das Amt nach Ovelgönne zu verlegen. Ich bin mit den Interessen dieses Landestheiles weniger bekannt und vertraut, glaube aber doch seiner Behauptung nicht so unbedingt vertrauen zu dürfen, da verschiedene Gemeinden ihre entgegengesetzten Wünsche in den Petitionen ausgesprochen haben, welche an den Landtag gelangt sind, da dieselben am Besten wissen werden, was ihnen nützt und frommt. Wie hierauf, so lege ich ferner Gewicht auf dasjenige, was die Staatsregierung selbst dem Landtage vorgelegt hat, da ich zu derselben das feste Vertrauen hege, daß sie von ihrem Standpunkte aus, das, was hier das zweckmäßigste ist, am leichtesten erkennen kann. Ich lege endlich Gewicht auf dasjenige, was mir von vielen Seiten von Mitgliedern des Landtags in dieser Beziehung mitgetheilt worden ist. Und so glaube ich denn die Frage: „wohin am zweckmäßigsten und besten für das Land der Amtssitz zu verlegen sei" mit der Staatsregierung dahin bejahen zu dürfen, daß dies am angemessensten nach Ovelgönne geschehe. Von der andern Seite verkenne ich aber durchaus nicht, daß Brake auch einer eigenen Behörde bedarf und meines Erachtens wird diese ihren Wirkungskreis am zweckmäßigsten auf die Stadt Brake selbst zu beschränken haben. Wie von mehreren Rednern bereits hervorgehoben worden ist, wird man dadurch einen Beamten für Brake gewinnen, der die Interessen des Schiffbaues, der Rhederei u. s. w. stets im Auge haben und von der Beförderung dieser wichtigen industriellen Anstalten nicht abgezogen werden wird durch die Sorge für ein großes Amt, welches ganz andere Interessen hat. Aus diesen Gründen glaube ich Ihnen den Antrag der Ausschußmehrheit zur Annahme empfehlen zu können.

Präsident: Der Antrag der Staatsregierung stimmt mit Antrag 5 des Ausschusses überein, da die Abweichung nur auf einen Schreibfehler beruhen wird.

(Reg.-Commissär Bucholtz bestätigt dies.)

Wir kommen demnach zuerst zum Antrag 6.

Der Landtag wolle beschließen, den Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung abzulehnen.

dessen Ablehnung die Annahme des Antrags 5 ohne Weiteres zur Folge haben würde. Es ist auf namentliche Abstimmung hierüber angetragen.

Beim Namensaufruf erklären sich für Antrag 6 mit Ja: die Abgeordneten:

Böckel, Brumund, Crone, Frank, Franzen, Hardt, Mölling, Oetken, Strackerjan, Wibel.

Mit nein die Abgeordneten:

Zedelius, Ahlhorn, Alfs, Bargmann, Barnstedt, v. Berg, Böker, Bothe, Brögelmann, Bulling, von Finckh, von Heimburg, Hümme, Janßen, Kindt, Klävemann, Lüerßen, Mentz, von Münster, Nieberding, Noell, Onken, Pancratz, Rüder, Schopen, Schröder, Steche, von Wedderkop, Willers.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Brader, Ferneding, Friederichs, Kasten, Rolfs, Schwegmann.

Der Antrag ist mit 30 gegen 10 Stimmen abgelehnt, daher der Antrag der Staatsregierung angenommen.

Antrag Nr. 8.

(Von den Abg. Bothe, Pancratz, Rüder, Steche, v. Wedderkop:)

Den §. 2 des Art. 17 so zu fassen:

„Die Bestimmungen des Art. 11 des Gesetzes, betreffend die Gerichtsverfassung im Herzogthum Oldenburg, finden auf das Amt Landwührden insofern

Landesbibliothek Oldenburg

keine Anwendung, als demselben in bürgerlichen streitigen Rechtssachen die unter B. 1. daselbst bestimmte Zuständigkeit nur in Sachen, deren Gegenstand den Werth von 60 Thlr. nicht übersteigt, beigelegt wird.

Bei Entscheidungen über die im Art. 10 §. 1 c. erwähnten Geschäfte tritt bei dem Amte Landwührden stets das im Art. 12 für den Fall der Stimmengleichheit vorgeschriebene Verfahren ein."

wird gegen 15 Stimmen abgelehnt.

Antrag Nr. 7.

(Von den Abgg. Friederichs, Hümme, Klävemann, Mentz:)

den §. 2 des Art. 17 so zu fassen:

„Bei Entscheidungen über die im Art. 10 §. 1 c. erwähnten Geschäfte tritt bei dem Amte Landwührden stets das im Art. 12 für den Fall der Stimmengleichheit vorgeschriebene Verfahren ein."

wird gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Es bleibt demnach beim Beschlusse der ersten Lesung.

Berichterstatter Abg. **v. Wedderkop**: Zu den beiden hier bei Antrag 9 genannten Petitionen sind seit Feststellung des Berichts noch 3 andere gekommen und zwar vom Gemeinderath zu Delmenhorst, und denen zu Jade und zu Schweiburg. Die Petition vom Gemeinderath zu Delmenhorst enthält außerdem, was hier in Frage kommt, auch noch Anträge in Bezug auf das Notariat und in Ansehung der Provocationen in bürgerlichen Rechtsstreiten. In Ansehung dieser beiden Punkte ist das Erforderliche schon früher bemerkt worden. Hier kommt nun ein dritter Punkt in Betracht. Der Gemeinderath wünscht, daß der Amtsbezirk Delmenhorst so gebildet werde, daß ihm die Gemeinden Ganderkesee, Altenesch und Bardewisch zugelegt werden. Zur Begründung dieses Gesuchs wird bemerkt, daß diese Bildung wegen der örtlichen Lage und Verkehrsverhältnisse zweckmäßig sei und das Amt Ganderkesee und ein Theil von Altenesch früher zu Delmenhorst gehört habe. Der Gemeinderath von Schweiburg bittet, diese Gemeinde bei der neuen Einrichtung von dem Amte Rastede zu trennen und mit dem Amte Varel zu verbinden. Grund dafür ist die weite Entfernung von Rastede, wodurch jede Reise dahin mit großen Kostenaufwand und Zeitverlust verbunden sei, welcher letztere sich im Winter auf 3 Tage belaufen könne. Im Uebrigen fände auch zwischen Schweiburg und Rastede kein geschäftlicher Verkehr statt, wohl aber sehr lebhaft zwischen Schweiburg und Varel. Wenn die projectirte Chaussee zwischen Schweiburg und Varel fertig würde, so würde man über Varel nach Rastede fahren müssen. Der Gemeinderath von Jade wünscht, daß Jade zu Varel käme. Jade habe vielfachen Verkehr mit Varel, setze seine Producte dahin ab, während es mit Rastede nichts zu thun habe. Außerdem wünschen sie eventuell, daß der Sitz des Amtes nach Jaderberg oder Beckhausen verlegt werde, da diese Orte mehr den Mittelpunkt bildeten. Der Ausschuß war rücksichtlich der beiden Petitionen von Delmenhorst und Jade sofort unbedingt der Ansicht, hier dieselben Grundsätze in Anwendung zu bringen, welche er stets befolgt und die auch der Landtag genehmigt hat, daß nämlich Petitionen um Errichtung oder Feststellung vom Amtsbezirken der Staatsregierung nur zur etwaigen Berücksichtigung zu überweisen seien. Dagegen waren viele Stimmen im Ausschusse dafür, daß die Petition aus Schweiburg größere Berücksichtigung verdiene und die in derselben enthaltenen Gründe eine Empfehlung rechtfertigten. Namentlich war ein großer Theil des Ausschusses damit einverstanden, daß die Verbindung Schweiburgs mit Rastede wegen der weiten Entfernung nicht zweckmäßig sei, allein der Ausschuß konnte sich dem ungeachtet nicht entschließen, diese Vorstellung, obschon sie vollkommen begründet zu sein schien, anders zu behandeln als die übrigen Petitionen, da wesentliche Gründe dafür sprechen, daß der Landtag sich jeder Einmischung in die Feststellung der Amtssitze und der Amtsbezirke enthalte. Es wird demnach der vom Ausschuß für Delmenhorst und Schweiburg gestellte Antrag 9 auch auf die Petition von Jade auszudehnen sein.

Antrag Nr. 9.

die Petitionen von den Gemeinden Golzwarden, Stadt Delmenhorst, Schweiburg und Jade, Großherzoglicher Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung zu überweisen.

wird angenommen.

Hiernach wird der Gesetzentwurf im Ganzen mit den beschlossenen Abänderungen angenommen.

Es folgt der zweite Gegenstand der Tagesordnung: Berathung des Berichts der vereinigten Ausschüsse VI. und VII. zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gerichtsverfassung im Herzogthum Oldenburg. (Anl. 22.)

Antrag Nr. 1.

Der Landtag fasse den Art. 6 so:

„Bis zur Erlassung des im Art. 218 des Staatsgrundgesetzes gedachten Gesetzes bleiben die bisherigen Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden in Betreff der Marken und Gemeinheiten, wenn es sich um die Theilung derselben oder um Ausweisungen aus denselben handelt, in Kraft."

wird angenommen.

Berichterstatter **Rüder**: Hier ist wohl die Stelle, eine Petition zu erwähnen, welche an den Ausschuß verwiesen worden ist. Sie rührt her von 14 Anwälten, welche ihren Wohnsitz in Jever, Neuenburg, Varel und Ovelgönne haben. Sie ist rein formalen Inhalts, indem sie auf eine der Großherzoglichen Staatsregierung überreichte Vorstellung Bezug nimmt. Letztere nun behandelt zweierlei Gegenstände. Sie ist kurz und ich kann sie deshalb wohl im Wesentlichen ganz verlesen.

(Dies geschieht.)

Der Ausschuß hat beide Angelegenheiten für solche halten müssen, welche allerdings demnächst noch zur Sprache kommen werden, allein nicht nothwendig zu Anträgen bei die-

Landesbibliothek Oldenburg

sem Gesetze Veranlassung geben müßten. Der erste Antrag, welcher das Notariat betrifft, würde zu einer Aenderung des betreffenden §. führen können, indem daselbst das dem Antrage der Petenten Entsprechende aufgenommen würde. Da übrigens auch eine Notariatsordnung erlassen werden soll, so wird diese gewiß die geeignetste Gelegenheit zur Berücksichtigung der Wünsche und Anträge der Petenten bieten. Endlich wird auch dasjenige, was über die Stellung der Advocaten, Concessionirung derselben, ihre Zulassung zur Praxis bei jedem Gerichte in der Petition gesagt ist, dann ebenfalls in einer Anwaltsordnung zur Sprache kommen. Der Antrag des einstimmigen Ausschusses geht deshalb dahin, diese Petition für den nächsten Landtag zurückzulegen.

Antrag Nr. 2.

Zusatz zu Art. 11:

§. 2. Für diejenigen Zweige der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche ihrem Wesen nach für das Notariat sich eignen, sollen neben den Aemtern Notare, unter den im Wege der Gesetzgebung zu treffenden näheren Bestimmungen, eingeführt werden.

wird angenommen.

Ebenso wird der Antrag des Ausschusses:

„die Petitionen der 11 Anwälte zu Jever u. s. w. für den nächsten Landtag zurückzulegen"

angenommen.

Folgt Antrag 3.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Meine Herren, dieser Antrag, den der Ausschuß neu eingebracht hat, scheint der Staatsregierung nicht ohne erhebliche Bedenken zu sein. Ich muß mir daher erlauben, auf dieselben aufmerksam zu machen. Der Antrag bezieht sich, wenn ich zunächst auf die Bedeutung desselben eingehen darf, fast einzig und allein auf die Strafsachen, denn die wenigen Geschäfte, welche noch dem Plenum der Obergerichte vorbehalten sind, sind solche, welche einen Aufschub sehr wohl leiden und welche auch nicht in öffentlichen Sitzungen vorkommen, bei welchen also die hier ausgesprochene befürchtete Mangelhaftigkeit der Besetzung des Gerichts nicht weiter in Frage kommt. Beschränkt man also den Antrag blos auf Strafsachen, so hat er die Bedeutung daß zu einem Straferkenntnisse bei dem Obergerichte unter Umständen nicht 5 Richter nöthig sind, sondern schon 3 genügen. Die Staatsregierung ist dagegen bei Ausarbeitung der betreffenden Gesetzentwürfe, sowohl bei der Strafproceß-Ordnung, als hier bei der Gerichtsorganisation davon ausgegangen, daß bei der hohen Wichtigkeit der Strafsachen, welche den Obergerichten zugewiesen werden, bei dem bedeutenden Strafmaße bis zu 6 Jahren Gefängniß hinauf, es unbedingt nothwendig sei, daß 5 Richter urtheilen, also 3 Richter nicht genügen sollen. Es kam weiter noch hinzu der Grund, daß nicht, wie jetzt, die Richter an eine gesetzlich bestimmte Beweistheorie gebunden sind, sondern daß sie nach freiem Ermessen über Schuld oder Nichtschuld zu erkennen haben. Es enthält also die Bestimmung des Entwurfs, daß in Strafsachen stets mindestens 5 Richter zu erkennen haben, eine Garantie für den Angeschuldigten, eine Rücksicht, welche bei den Schwurgerichten sogar bis zu der Zahl von zwölf Geschworenen geführt hat. Hält man dies fest, so scheint es nicht gerechtfertigt zu sein, bei einem Obergerichte, welches zufällig nur mit 5 Richtern besetzt ist, von dieser allgemein für nothwendig gehaltenen Garantie eine Ausnahme zu machen, einer Garantie, die man bei den übrigen Gerichten, wo mehr als 5 Richter angestellt sind, bestehen läßt. Es kommt noch hinzu, daß in der That für eine solche Ausnahmebestimmung, wodurch die Eingesessenen des einen Obergerichts anders gestellt werden, wie die eines anderen, kein hinreichendes Bedürfniß vorhanden zu sein scheint. Der Antrag, wie er hier in seiner allgemeinen Fassung steht, kann sich auf zwei Fälle beziehen. Erstens auf den Fall, daß bei Beginn der öffentlichen Gerichtsverhandlungen in Strafsachen nicht die erforderliche Zahl von 5 ordentlichen Richtern vorhanden, daß der eine oder andere der 5 angestellten Richter behindert ist. Für diesen Fall, meine Herren, enthält das Gesetz eine ausreichende Bestimmung, indem nach Art. 13 zunächst der bei dem Obergerichte angestellte Secretair zum Hülfsrichter ernannt werden kann und bei demjenigen Obergerichte, wo nur eben das Minimum von 5 Richtern vorhanden ist, voraussichtlich stets zum Hülfsrichter ernannt werden wird. Sollte aber noch ein zweiter Richter behindert sein, so hat das Gesetz auch für einen solchen Fall weitere Aushülfe geboten, denn es giebt für diesen höchst seltenen Ausnahmefall im Art. 34 und 35 die Bestimmung, daß einer der im Orte wohnenden Anwälte als Ersatzrichter zugezogen werden kann. Sie sehen also, daß für diesen Fall bei Beginn der Verhandlung zur Befriedigung des Bedürfnisses stets Mittel vorhanden sind, das Gericht vollständig mit 5 Richtern zu besetzen. Es bleibt nun der andere Fall übrig, daß nämlich während der Gerichtsverhandlung ein Richter von der weiteren Theilnahme verhindert werden sollte. Man kann wohl sagen, daß dieser außerordentliche Fall eigentlich wohl kaum in Rechnung gezogen werden dürfte, denn der zunächst nahe liegende Fall, daß ein Richter in Folge einer Ablehnung an der Gerichtsverhandlung nicht Theil nehmen könnte, kann hier deswegen nicht in Betracht kommen, weil nach den Bestimmungen des Proceß-Gesetzes ein solcher Ablehnungsantrag vor Beginn der Verhandlung gestellt werden muß, wenn überhaupt noch Rücksicht darauf genommen werden soll. Der Fall, daß ein Richter von Amtswegen sich der Theilnahme enthalten soll, wird von selbst schon vor Beginn der Verhandlung zur Geltung kommen. Es bleibt also nur der Ausnahmefall übrig, daß es einem Richter während der Verhandlung der Sache plötzlich durch Krankheit unmöglich gemacht wird, jener ferner beizuwohnen. Dies ist an sich ein sehr außerordentlicher Fall, denn gewöhnlich wird wohl der betreffende Richter sich schon vor Beginn der Verhandlung unwohl fühlen und in der Voraussicht, daß er derselben doch nicht bis zum Ende beiwohnen könne, die geeigneten Maaßregeln für seine Vertretung veranlassen. Sollte ein solcher Fall aber wirklich einmal eintreten, dann kann ja der schon vorhin genannte Secretair, welcher der

Landesbibliothek Oldenburg

Verhandlung von Anfang an beiwohnt, sofort an dessen Stelle treten und genügende Aushülfe gewähren. Sie werden daraus entnehmen, daß die Gefahr, welche durch den Ausschußantrag beseitigt werden soll, eine so entfernt liegende ist, daß sie unmöglich eine Ausnahme von der Garantie rechtfertigt, welche der Gesetzentwurf für den Angeschuldigten geben will und daß eine solche Ausnahme ferner, wie schon gesagt, nicht gerechtfertigt ist, wenn darnach die Eingesessenen des einen Gerichts anders behandelt werden sollen, als die des anderen. Endlich möchte ich Sie noch darauf aufmersam machen, daß der Antrag auch in so fern nicht genügend gerechtfertigt ist, weil, was er hier nur bei 5 Mitgliedern voraussetzt, ja auch bei 6 Mitgliedern eintreten kann. Was soll geschehen, wenn bei einem mit 6 Mitgliedern besetzten Obergerichte plötzlich 2 Mitglieder vielleicht durch Krankheit verhindert werden? Dann muß die Verhandlung doch auch ausgesetzt werden. Warum soll also derselbe Fall nicht auch bei einem Obergerichte, welches nur aus 5 Mitgliedern besteht, nicht auch geschehen? Dieser Fall der Aussetzung wird aber doch so selten vorkommen, daß er eine besondere Bestimmung im Gesetze selbst nicht kaum nothwendig machen dürfte. Es scheint vielmehr den Vorzug zu verdienen, daß man das geringere Uebel wählt, die Verhandlung aussetzt, und auf einen andern Termin verschiebt, anstatt eine so wichtige Garantie aufzugeben, daß in solchen Fällen bei Strafsachen schon drei Mitglieder des Gerichts zu einer gültigen Entscheidung genügen sollen. Die Staatsregierung ist daher der Ansicht, daß dieser Antrag abgelehnt werde und es bei der Bestimmung des Entwurfs, welcher stets 5 Richter fordert, sein Bewenden behalte.

Abg. **Wibel**: Ich war beurlaubt, als dieser Ausschuß-Antrag berathen und festgestellt wurde, und halte mich daher zu der Erklärung verpflichtet, daß ich demselben nicht beigetreten sein würde, vielmehr dagegen zum großen Theil die Gründe, welche von dem Regierungstische aus entwickelt worden sind, geltend gemacht haben würde. Es erfordert der Rechtsspruch feste Garantien durch das Gesetz. Mißbrauch kann mit sogenannten Nothfällen gemacht werden nach der einen oder nach der anderen Seite hin. Ich will keine dieser Seiten verfolgen. Es ist Solches jedoch in beiden Hinsichten gleich gefährlich. Die Gültigkeit eines Richterspruchs erfordert eine feste Bestimmung im Gesetze und darum werde ich gegen den Ausschußantrag stimmen.

Abg. **Bargmann**: Wie sich aus der Unterschrift des Berichts ergiebt, bin ich bei Feststellung desselben nicht anwesend gewesen. In der letzten Berathung, wo ich zugegen war, kam diese Frage vorläufig zur Erörterung, es wurde jedoch noch kein Beschluß gefaßt, ich erklärte aber gleich damals, wie sich der Herr Abgeordnete v. Wedderkop vielleicht noch entsinnen wird, daß ich einer solchen Bestimmung nicht beitreten würde.

Berichterst. Abg. **Rüder**: Ich kann mich allerdings der bezüglichen Aeußerung des Abg. Bargmann nicht genau erinnern, meine aber, er hat sich wie angegeben erklärt. — Zur Sache bemerke ich, daß der Ausschuß keineswegs verkannt und übersehen hat, daß hierbei einige Bedenken obwalten könnten, daß aber doch nach Lage der Sache die Mehrheit, wie sie im Berichte genannt ist, schließlich zu der Ansicht gelangte, daß dieser Antrag wohl gerechtfertigt erscheinen möchte. Unter Umständen sollen nach diesem Antrage selbst in Strafsachen, wo allerdings, wie der Herr Reg.-Commissar mit Recht bemerkte, der Ausfall des Richterspruchs von großer Wichtigkeit ist, schon 3 Richter urtheilen können und es würde demnach diejenige Garantie, die man darin hat finden wollen, daß nur von 5 Richtern ein Spruch in dieser Angelegenheit erfolgen sollte, allerdings nicht vorhanden sein. Sehr wichtig dagegen hat es andererseits dem Ausschuß geschienen, daß nicht so oft Gelegenheit geboten werde, die Sachen, die einmal zur Verhandlung gekommen sind, abzubrechen und auf eine ganz andere Sitzung zu verlegen. Es hat das Ausfallen eines Richters während der Sitzung, namentlich in Strafsachen, eine sehr große Bedeutung, denn es hat nicht nur den Verlust des ganzen Tages, welcher für die Verhandlung angesetzt war, zur Folge, sondern es macht auch die ganzen bis dahin gepflogenen Verhandlungen werthlos. Wenn ein Richter ausfällt, so wird das gewöhnlich erst am Ende der Sitzung geschehen, wenn er durch schwächliche Körperkonstitution oder zu große Ermüdung genöthigt ist, die Sitzung zu verlassen. Für einen Verhinderungsfall ist allerdings, wie auch schon der Herr Commissar bemerkte, im Gesetze Auskunft geboten. Allein uns schien die gebotene Auskunft, durch Zuziehung eines Secretairs oder durch Beeidigung eines Anwaltes, für den Fall, welchen wir im Auge hatten, nicht genügend. Der Secretär ist allerdings von Anfang der Sitzung an dagewesen, aber zu einem anderen Zwecke, als zu dem, ein Urtheil mitzusprechen. Es wird schwerlich Jemand, der nicht die Absicht hat, ein Urtheil mit abzugeben, einer Verhandlung mit derjenigen Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit folgen, als Jemand, der von vornherein weiß, daß er das Urtheil mit abzugeben hat. Darin liegt der Unterschied. Das könnte ebenso gut eintreten, wenn man einen Anwalt, der zufällig als Neugieriger der Sitzung beigewohnt hat, schließlich zur Urtheilsfällung hinzuziehen wollte. Dies schien dem Ausschusse nicht geeignet. Wenn die Sitzung noch nicht begonnen hat, dann kann die im Gesetzentwurfe gegebene Auskunft getroffen werden, da kann man eine viertel, eine halbe Stunde warten, bis eine andere Person citirt oder benannt worden ist. Diesen Fall hat aber der Ausschuß nicht im Auge gehabt, sondern nur den Nothfall plötzlicher Behinderung, wenn er auch nicht so häufig vorkommen kann. Daß dieser Fall auch bei 6 Richtern eintreten könnte, wie der Herr Commissar sagte, muß ich zugeben; allein Sie werden mir auch zugestehen, daß, wenn es auch selten vorkommt, daß unter 5 Richtern einer behindert ist, doch 10mal seltener unter 6 zwei behindert sein werden, und um dann nicht die Sitzung aussetzen zu müssen, haben wir eben unsern Vorschlag ge-

Landesbibliothek Oldenburg

macht, dem ich unter diesen Umständen immer noch das Wort reden zu dürfen glaube.

Antrag 3:

der Landtag wolle den Art. 16 so umgestalten:

§. 1. An den Beschlüssen der Rathskammer und und den Entscheidungen der Senate sollen wenigstens drei Richter Theil nehmen.

§. 2. An den Entscheidungen, welche im Plenum gefaßt werden, haben wenigstens fünf Richter Theil zu nehmen; indessen genügen bei Obergerichten, welche mit nur fünf Richtern besetzt sind, in Nothfällen drei Richter. Entscheidungen, an welchen nur drei Richter Theil genommen haben, sind nicht nichtig, falls das Obergericht nicht mit mehr als 5 Richtern besetzt ist.

wird mit 20 gegen 19 Stimmen abgelehnt.

Antrag 4:

den Art. 39 so zu fassen:

Das zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes weiter Erforderliche — namentlich die Bildung der Obergerichtsbezirke und die Bestimmung der Orte, an welchen die Obergerichte ihren Sitz haben, auch vor dem vollständigen Inkrafttreten dieses Gesetzes, sowie die Bestimmung des Zeitpunktes, an welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt, und die sonst nöthigen Uebergangsbestimmungen — erfolgen im Verordnungswege;

wird angenommen.

Schließlich wird das ganze Gesetz, wie es aus beiden Lesungen hervorgegangen ist, ebenfalls angenommen.

III. Gegenstand: Berathung des Berichts des Ausschusses für das Staatsgut, Anl. 145, über die Anl. 99.

Abg. **Kindt**: Meine Herren, ich wollte Sie bitten, dem Antrage des Ausschusses nicht beizutreten, sondern die von der Staatsregierung beantragte Zustimmung zu den vorliegenden Austauschungen zu ertheilen. Die Vorlage 99 gründet sich auf die Abschätzung des Wegeinspectors Bruns in Eutin. Dieser Beamte besitzt das volle Vertrauen der Regierung, er hat genügende forst- und landwirthschaftliche Kenntnisse, ist schon vielfach zu diesem Zwecke verwendet worden und selbst der Landtag hat sich bei verschiedenen Austauschen, die auf Abschätzungen beruhten, welche dieser Beamte vorgenommen hatte, zufrieden gestellt. Daß dieser Mann Vertrauen verdient, geht auch daraus hervor, daß er kürzlich zum Vorstande der Abschätzungscommission ernannt worden ist. Der Ausschuß glaubt jedoch, im vorliegenden Falle Zweifel gegen die Abschätzung hegen zu müssen. Ich wurde vom Vorsitzenden aufgefordert, im Ausschuß zu erscheinen, um zur Beseitigung dieser Zweifel beizutragen, allein es ist mir dieses, im Sinne des Ausschusses, nicht gelungen. Ich übernahm daher bei meiner Anwesenheit in Eutin während der Vertagung, weitere Erkundigungen über diese Angelegenheit einzuziehen, und habe sowohl mit Bruns als mit dem Forstmeister von Heimburg und dem Amtmann Kuhlmann dieserhalb gesprochen und sämmtliche Beamte haben übereinstimmend die Ueberzeugung ausgesprochen, daß dieser Austausch im Interesse des Staats liege. Ich habe aber noch mehr gethan, ich habe die Mitglieder der Abschätzungscommission, die gerade damals in demjenigen Bezirke des Amtes Eutin beschäftigt waren, wo das Tauschobject liegt, ersucht, eine Taxation desselben vorzunehmen. Diese Männer sind im Einvernehmen mit dem Provinzialrathe gewählt, es sind der Forstrevisor Speck und der Hufner Ohrt aus Holstein, beides anerkannt tüchtige landverständige Männer, die schon dadurch Vertrauen verdienen, daß sie in die Abschätzungscommission berufen worden sind. Diese Männer haben nun das Tauschobject nach denjenigen Sätzen bonitirt, die bei der allgemeinen Bonitirung des Fürstenthums zu Grund gelegt werden. Sie haben das Land als Acker bonitirt und die Kulturkosten in Abzug gebracht und zwar ebenfalls nach denjenigen Grundsätzen, welche bei der allgemeinen Bonitirung des Landes befolgt werden. Das Resultat ist das gewesen, daß beide Abschätzer den Tausch für noch vortheilhafter erkennen, wie der Wegeinspector Bruns. Nun ist zwar von Seiten eines Mitgliedes des Ausschusses behauptet worden, daß die Kulturkosten nicht in Abrechnung zu bringen gewesen seien, indem sie auf andere Weise wieder aufgewogen würden. Ich habe nun Veranlassung genommen, noch weitere briefliche Mittheilungen vom Inspector Bruns zu fordern und bitte um Erlaubniß, die erhaltene Antwort vortragen zu dürfen. (Geschieht.) Ich sollte meinen, es läge hiernach genügende Veranlassung vor, die Zustimmung zu dem von der Staatsregierung beantragten Austausche zu ertheilen; sollte aber wider Erwarten der Landtag noch Bedenken tragen dies zu thun, so möchte ich mir erlauben, folgenden Vermittlungsantrag zu stellen:

der Landtag wolle beschließen:

daß der Landtag die Zustimmung zu den fraglichen Landaustauschungen ertheile, falls die Staatsregierung nach weiterer, auf Grund der im Ausschußberichte aufgeführten Thatumstände angestellter, Prüfung der Verhältnisse fortwährend die Ueberzeugung behalte, daß jene Austauschungen dem Interesse des Staats entsprechen.

Den Antrag des Ausschusses können Sie nicht annehmen, meine Herren, denn er würde zur Folge haben, daß die beiden Abschätzer, welche wir nur mit Mühe haben gewinnen können, sagen würden: „wir bedanken uns für ein Geschäft, wenn man uns so wenig Zutrauen schenkt." Darum empfehle ich Ihnen meinen Antrag.

Wird unterstützt.

Abg. **Mölling**: Es kann mir nicht einfallen, in die Sache selbst einzutreten, die ja keinem der Mitglieder des Landtags bekannt sein kann. Es handelt sich hier auch nur um die Art zu ermitteln, in wie weit ein Tauschcontract für den Staat vortheilhaft ist oder nicht. Wir haben nun eine sehr ausführliche Darlegung des Abg. Kindt gehört, nach welcher seinen eingezogenen Ermittelungen zufolge allerdings

Landesbibliothek Oldenburg

nicht zu bezweifeln sei, daß der Tausch, wie er vorliegt, dem Staate wirklich nicht nachtheilig, sondern im Interesse desselben und vortheilhaft sei. Indessen kann ich doch nicht umhin, zu bemerken, daß diese Darstellung immer nur eine einseitige ist. Wir haben gehört, daß die erste Abschätzung vom Wegeinspector Bruns vorgenommen ist, soviel ich weiß, ist er kein Landkundiger, er mag sich oberflächliche Kenntnisse davon erworben haben, hat aber die Landwirthschaft weder wissenschaftlich erlernt, noch practisch selbst betrieben. Diese Schätzung würde also einen Mangel haben an dem, was in solchen Fällen verlangt wird, die eigentliche Fachkunde. Der Abg. Kindt hat ferner hervorgehoben, daß sich sämmtliche Beamte dafür ausgesprochen hätten, diese können aber doch am Ende ihr Urtheil nach eingezogenen Erkundigungen abgegeben haben, sie sind nur Zeugen vom Hörensagen und ich kann ihrem Urtheile nicht das Gewicht beilegen, so fern nicht Zeugnisse wirklicher Sachverständiger vorliegen. Was weiter die Berufung auf den Oeconomiecommissär Speck und dem Hufner Ohrt betrifft, so vermag ich nicht die Fähigkeiten des Erstern zu beurtheilen, ob er wirklich fachkundig ist, darf doch sehr bezweifelt werden. Der einzige fachkundige Mann dabei ist der Hufner Ohrt. Daher muß ich mich dem Ausschuß um so mehr anschließen, da wir sonst gezwungen wären, den bloßen Darlegungen des Abg. Kindt vollen Glauben zu schenken, die doch durch beigebrachte sachkundige Zeugnisse nicht unterstützt sind. Wenn ich die Sache selbst betrachte, so maße ich mir nicht im Entferntesten ein Urtheil darüber an, aber ich finde es doch einigermaßen auffallend, daß 3□R. gegen 2□R. weggegeben werden sollen. Soviel ich das Fürstenthum Lübeck kenne, werden durch solche Ueberlassungen von Holzgründen große mittelbare Vortheile gewonnen. Solches Holz, das in den Koppeln steht, verdirbt mit seinem Tropfenfalle und Ueberschattungen oft die ganze Koppel. Ob dies hier speciell der Fall ist, kann ich nicht entscheiden. Indes scheint doch der Vorschlag des Ausschusses den Vorzug zu verdienen, daß die Abschätzung durch eine Commission wirklich sachkundiger Männer noch einmal vorgenommen werde. Dadurch würde alles Mißtrauen beseitigt werden. Der Zweck ist ja kein anderer, als sachkundige Prüfung und Ermittelung der Wahrheit, keineswegs liegt aber die Absicht vor, den Tauschcontract dadurch zu verwerfen. Hat man bemerklich gemacht, daß die Abschätzungscommission dann das Gewehr in den Graben werfen würde, so traue ich doch diesen Beamten wahrlich nicht so viel Eigensinn und Leidenschaften zu, daß sie ihre Abschätzung nicht einmal einer fremden Controlle unterwerfen möchten. Kein rechtlicher Schätzungsmann wird eine solche Controlle scheuen. So viel ich zu urtheilen vermag, wird das nicht so viel auf sich haben, zumal auch die Regierung nicht aus sich heraus die Abschätzung vornehmen läßt, sondern nur in Folge eines Antrags vom Landtage welcher näheren Nachweis haben will. Deshalb kann ich mich mit dem Vermittlungsantrage nicht einverstanden erklären. Er überläßt die Sache der Staatsregierung und es wird dann selbstredend auf dasselbe hinauslaufen. Es kommt wesentlich auf die Art der Ermittelung an. Drei sachkundige Männer, bei Verschiedenheit der Ansichten Einer, welcher den Ausschlag giebt, der Dritte, das ist die beste Art der Ermittelung.

Abg. **Strackerjan**: Ich möchte Ihnen doch den Antrag des Abg. Kindt empfehlen. Es sind hauptsächlich die vom Antragsteller angeführten Autoritäten in der Beziehung bezweifelt worden, ob sie sachkundige Männer seien, der Vorredner hat aber wohl übersehen, daß der Forstrevisor Speck im Einverständnisse mit dem Provinzialrathe zum Mitgliede der Bonitätscommission gewählt worden, ferner der Weginspector Bruns Vorstand der Abschätzungscommission für das ganze Fürstenthum ist. Es handelt sich meines Erachtens darum, ob Sie diesen Leuten gegenüber gleich von vorn herein ein Mißtrauensvotum aussprechen wollen, was durch Nichts motivirt ist. Es ist durchaus nichts angeführt worden, woraus hervorginge, daß jene Männer unrichtig abgeschätzt hätten, nur der Vorredner hat gemeint, daß es ein ungewöhnliches Verhältniß sei, 3 R. Landes für 2 zu geben. Nun, meine Herren! wenn Sie die Verhandlung des Landtags nachsehen, so werden sie unzählige Male finden, daß von demselben eben solche Tausche genehmigt worden sind. Diese müssen nach den Verhältnissen und Umständen bemessen werden und diese sind auch im Fürstenthum sehr verschieden und man kann nicht unter allen Umständen gleich um gleich tauschen.

Abg. **Wibel**: Es ist doch wohl noch etwas auffallend dabei, was der Abg. Strackerjan nicht erwähnt hat. Was weggegeben werden soll, ist Forstgrund, und soviel ich weiß, sind gerade in den Eutiner Waldungen dergleichen Ländereien von dem höchsten Werthe wegen des darauf befindlichen Humus, so daß es wohl wenig umliegende Ländereien von größerem Werthe giebt, zumal wenn sie ausgemergelt worden sind. Ich weiß nun nicht anders, als daß diese Forstgründe reichhaltig und fruchtbar sein werden, und daß daher keineswegs die Anführung paßt, daß bei uns Fälle vorgekommen sind, wo man steriles Land für fruchtbares eintauschte.

Abg. **Franck**: Ich habe auch während der Vertagung Erkundigungen eingezogen bei Sachverständigen und erfahren, daß das Land, was Behrens dem Staate geben will, sich gar nicht so gut zu Forsten eignet, es ist Wiesenland und Ackergrund darunter.

Abg. **Kindt**: Ich wollte in Bezug auf das Vorhergesagte nur noch erwähnen, daß der Staat das Behrensche Land deshalb besonders wünsche, um es mit seinen Forsten zu arrondiren und weil es sich zur Anzucht der Eiche besonders qualificirt.

Abg. **Zedelius**: Auch ich, meine Herren! kann das Mißtrauen, welches im Ausschußantrage ausgesprochen liegt, nicht gerechtfertigt finden; schon der Vorlage der Staatsregierung gegenüber nicht, denn ich mag wohl darauf hinweisen, daß bei vielfachen Erwerbungen von s. g. Instenparzellen, fast immer nur die Schätzungen des mehr genannten Tech-

Landesbibliothek Oldenburg

nikers zu Grunde gelegen haben und die Schätzungen vom Landtage bisher niemals als irgend auf ungenügender Sachkunde beruhend, angefochten worden sind. Von wesentlichem Gewichte ist aber ferner, wenn gleich man allerdings immer mit Grund behaupten kann, daß dieser Techniker nicht eigentlich Mann von Fach sei, diesem Umstande gegenüber doch der, daß die Mitglieder der Abschätzungscommission, die im Einverständnisse mit dem Provinzialrathe von der Regierung zu Abschätzungscommissarien ernannt worden sind, durch die nachträglich vorgenommene Schätzung ein für den Staat noch weit günstigeres Resultat gefunden haben, als dasjenige, welches zuerst jener Techniker erlangt hatte. Nach der Vorlage der Staatsregierung, wie sie in Nr. 99. enthalten ist, beträgt der jährliche Gewinn, den der Staat von diesem Austausch machen wird, wenn man den Reinertrag in Geld anschlägt 4056 Schilling, während nach der Abschätzung der beiden Commissäre dieser Gewinn im Reinertrage, wenn ich nicht irre, auf 5924 Schilling kommt. Dieser Gewinn des Staats kann natürlich nur in der bessern Bodenbeschaffenheit des einzutauschenden Landes seine Erklärung finden. Wenn bemerkt worden ist, daß das Holzland, welches vom Staat gegeben werden soll, seiner Qualität nach besonders guter Boden sein werde, so kann dies nur in Betreff eines Theiles des abzugebenden Landes der Fall sein, in so fern nämlich, als es wirklich, wie in der Vorlage näher angegeben ist, einen guten Buchenbestand hat. Der größere Theil besteht aber allerdings mit sehr schlechtem Holzlande auf einzelnen Eichen, die schlecht gedeihen und mit anderem Buschholze besetzt. Die Vortheile, die der Staat durch diesen Landtausch gewinnen wird, sind nicht unerheblich. Es handelt sich um Aufhebung einer Huttrifft, die dem Hufner Behrens im Forstamte zusteht, ferner um Beseitigung einer Holzlieferung, welche der Hufner Behrens auf Grund seines Erbpachtscontracts für alle Zeiten in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Er hat alle Jahre 256 Cubikfuß Eichenholz vom Staate zu fordern, nicht unentgeldlich sondern gegen die Forsttaxe, ferner alles Eichenholz, was erforderlich ist, zur Reparatur und etwaigen Neubau seiner Wassermühle. Noch zur Zeit mag dem Staat die Erfüllung dieser Verbindlichkeit nicht lästig geworden sein, sie kann es aber sehr leicht werden, weil das Fürstenthum Eutin nichts weniger als reich an Eichen ist, und wenn auch Reichthum an Eichen nicht gerade erforderlich sein mag, um der bezeichneten Verbindlichkeit zu genügen, so kommt doch in Betracht, daß gerade in der Gegend, in welcher die Lieferung statt haben muß, Eichen nur in wirklich recht spärlichem Maaße sich finden. Ich kann Sie daher nur dringend ersuchen dem Antrage des Ausschusses nicht statt zu geben; ich würde nach dem, was von dem Abg. Kindt, auch von dem Abg. Strackerjan und mir vorgeführt worden ist, nur ein völlig ungerechtfertigtes Mißtrauen in das bisher von dem Landtage gebilligte Verfahren der Provinzialregierung und der Staatsregierung und gegen die Abschätzung der im Einverständnisse mit dem Provinzialrathe von der Staatsregierung niedergesetzten Abschätzungs-Commissäre erblicken können. Schließlich erlaube ich mir noch darauf aufmerksam zu machen, daß der Ausschuß in der That doch ganz über das hinausgeht, was billiger Weise von einer zweiten Schätzung, wenn eine solche, was ich aber bezweifle, vorgenommen werden sollte, verlangt werden kann. Er sagt nämlich, daß der Landtag auch selbst dann seine Zustimmung zu dem fraglichen Austausche nicht ertheilen solle, wenn die zweite Schätzung nicht günstiger ausfalle, als die erste. Er geht also davon aus, daß selbst, wenn die zweite Schätzung nicht ein für den Staat günstigeres Resultat ergiebt, als die bisher vorgenommene, dann auch diese zweite Schätzung kein Vertrauen verdiene und demnach die Zustimmung des Landtags zu diesem Austausche nicht zu ertheilen sei. Das kann ich auch nicht entfernt für gerechtfertigt halten. Im Interesse der Forsten ist es im hohen Grade wünschenswerth, daß die Sache jetzt, wenigstens bald möglichst, ihren Abschluß finde, weil gerade in dieser Gegend jetzt die Forstbetriebsregulirung im Werke und im Interesse der letzteren durchaus erforderlich ist, zu wissen, welches Areal bei den vorkommenden Schätzungen und Berechnungen zu Grunde zu legen sei.

Berichterst. **Klävemann**: Nach der Vorlage der Staatsregierung ist die Abschätzung der beiderseitigen Landflächen durch den Weginspector Bruhns allein vorgenommen worden. Die Mitglieder des Ausschusses haben nicht geglaubt, den Weginspector Bruhns als einen zu solchen Abschätzungen vorzugsweise befähigten Mann ansehen zu müssen, da er für ein ganz anderes Fach angestellt ist. Wir haben nun von dem Abg. Zedelius so eben gehört, daß derselbe Bruhns auch bei den übrigen Landtauschen im Fürstenthum Lübeck, deren, zum Zweck der Gewinnung von Instenparzellen, kürzlich mehrere vorgekommen sind, und welchen wir unsere Genehmigung ertheilt haben, die Abschätzungen allein vollzogen habe. So viel mir erinnerlich, ist das in keiner der früheren Vorlagen ausdrücklich erwähnt worden, sondern es ist immer nur gesagt: nach der vorgenommenen Abschätzung verhält sich das Werthverhältniß so und so. Im gegenwärtigen Falle wurde nun aber mitgetheilt, daß die Abschätzung von dem fraglichen Beamten, und von diesem allein vorgenommen worden sei. Das mußte nun von vornherein auffallen, namentlich den Mitgliedern des Ausschusses, welche aus dem Herzogthum, und daher gewohnt sind, daß zu solchen Abschätzungen und überhaupt bei solchen Sachen stets nicht betheiligte, sachverständige Eingesessene zugezogen zu werden pflegen. Zwar ist später, wie der Abg. Kindt mitgetheilt hat, eine weitere Schätzung, aber unter der Hand, durch die für die Bonitirung des Landes zum Zweck der Umlegung der Grundsteuer im Fürstenthum Lübeck angestellten Abschätzer vorgenommen worden. Das Resultat derselben wurde auch dem Ausschusse unter der Hand mitgetheilt. Es war nicht günstiger für den Staat, als nach der Abschätzung des Weginspectors Bruhns. Im Gegentheil. Aus der Abschätzungsurkunde war hier nun zu ersehen, daß in Beziehung auf den vom Staate abzutretenden Holzgrund für Rodungskosten, für Grüppenschießen, ja für Pflügen und Mergeln und selbst

Landesbibliothek Oldenburg

für Eggen eine recht erhebliche Summe in Absatz gebracht worden sei. Dem Ausschuß hat es aber keineswegs einleuchten wollen, daß das zu geschehen brauchte, um dem Hufner Behrens zum Tausche zu veranlassen. Denn die Vortheile, welcher dieser aus jenem Tausche erzielt, sind anscheinend ganz bedeutend. Wie uns glaubwürdig mitgetheilt worden ist, liegt nämlich das Land, welches Behrens vom Staate bekommt, ganz nahe bei seinem Wohnhause und seinen Wirthschaftsgebäuden. Er muß aus doppeltem Grunde wünschen, daß er in Besitz dieses Landes gelange, einmal, weil es ihm an sich zu seiner Benutzung so günstig belegen ist, und zweitens im Interesse seiner eigenen benachbarten Grundstücke, denen der Holzbestand auf diesem Lande jetzt Luft und Sonne entzieht, und der Tropfenfall von den Bäumen Schaden thut. Daher mußte aber auch der Ausschuß die Ueberzeugung gewinnen, daß mit Behrens ein vortheilhafterer Contract hätte abgeschlossen werden können, als geschehen, wenn sein Interesse an diesem Tausche mehr erwogen worden wäre. Diese Umstände, also insbesondere die Erwägung, daß eine bessere Würdigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, namentlich auch aus diesem Tausche des für Behrens erwachsenden ganz besonderen Nutzens, einen günstigen Contract würde haben erzielen lassen, gaben dem Ausschusse Veranlassung zu den Bedenken gegen den Contract, den er Ihnen vorgelegt hat. Die Meinung, daß damit ein Mißtrauen gegen die Verwaltung des Fürstenthums Eutin ausgesprochen sei, kann ich durchaus nicht begründet finden. Was den Antrag des Abg. Kindt anlangt, so glaube ich für meine Person, daß er genügen werde, um ganz dasselbe zu erreichen, was der Ausschuß erreicht wissen will. Richtiger halte ich aber allerdings den Ausschußantrag. Der Contract mit Behrens ist nämlich abgeschlossen vorbehältlich der Genehmigung des Landtags. Nach dem Ausschußantrage wird diese Genehmigung verweigert, nach dem Antrage des Abg. Kindt wird sie, freilich bedingt, ertheilt. Richtiger ist wohl die Verweigerung. Auch halte ich für die Regierung den Ausschußantrag in der That für nichts bedenklicher, als den Antrag des Abg. Kindt. Auch nach dem Ausschußantrage kann der Contract mit Behrens zu Stande kommen, ohne daß es einer weitern Mitwirkung des Landtages bedarf.

Abg. **Zedelius**: Nur in Beziehung auf die letzte Aeußerung des Vorredners bemerke ich, daß nach dem Wortlaute des Vertrags derselbe abgeschlossen ist, unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung, nicht mit Vorbehalt der Genehmigung des Landtags.

Präsident: Der Ausschuß beantragt:

daß die bei den fraglichen Landtauschcontracten vorbehaltene Genehmigung des Landtags insbesondere hinsichtlich des mit dem Hufner Behrens abgeschlossenen Contracts nicht zu ertheilen sei, daß indessen die hohe Staatsregierung autorisirt werde über die in der Vorlage gedachten Austauschungen auf Grund einer zu veranlassenden Schätzung durch drei ortskundige und sachverständige Eingesessene anderweitige Vereinbarungen zu treffen, und nach ihrem Ermessen zum endlichen Abschluß zu bringen, falls hinsichtlich des Tausches mit dem Bauervogt Jakobsen sich die Bedingungen nicht ungünstiger, hinsichtlich des Tausches mit dem Hufner Behrens aber günstiger für den Staat stellen, als nach der Vorlage verabredet worden;

Wird gegen 17 Stimmen abgelehnt.

Der Abg. Kindt beantragt:

Der Landtag wolle beschließen:

daß der Landtag die Zustimmung zu den fraglichen Landaustauschungen ertheile, falls die Staatsregierung nach weiterer, auf Grund der im Ausschußberichte aufgeführten Thatumstände angestellter Prüfung der Verhältnisse fortwährend die Ueberzeugung behalte, daß jene Austauschungen dem Interesse des Staates entsprechen.

Angenommen.

Damit ist die Sache erledigt.

Die Zeit ist zu weit vorgerückt, als das wir noch mehr berathen könnten. Die nächste Sitzung wird Morgen Vormittag 11 Uhr stattfinden und auf die Tagesordnung derselben bringe ich:

1) Berathung der Berichte des Petitionsausschusses, soweit solche vertheilt sind;
2) Berathung des Ausschußberichtes für die zweite Lesung des Schulgesetzes für Lübeck;
3) Berathung des Verkoppelungsgesetzes.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß gegen 3 Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg